

GENIHOME

ALLES IN EINEM

Allgemeine Bedingungen

Die Laufzeit des Vertrags ist in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei jeder Jahresfälligkeit wird der Vertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert. Sie dürfen den Vertrag kündigen zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit. Die Kündigung erfolgt mittels Einschreiben, mittels Urkunde des Gerichtsvollziehers, mittels Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.



GENERALI BELGIUM AG - Sozialkapital 40.000.000,00 EUR - Unternehmensnr. 0403.262.553 - RPR Brüssel
Tour Louise, Avenue Louise, 149 - 1050 Bruxelles - Ruf 02/ 403 87 42 - Telefax 02/ 403 88 99
Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145 (K.E. vom 04/07/1979 - B.St. vom 14/07/1979)
www.generali.be

Vorwort

Unser Vertrag besteht aus 4 Teilen.

Unter Abschnitt A findet sich die gesamte Information über Ihre Feuerversicherung "Genihome". Sie finden dort Antworten auf die folgenden Fragen :

- Was gewährleistet diese Versicherung ?
- Welche Vermögensgegenstände sind versichert ?
- Welche Gefahren sind versichert ?
- Wie lauten die andere Garantieleistungen ?
- Welche Schadensfälle sind nicht versichert ?
- Was müssen Sie bei einem Schadensfall unternehmen ?

Unter Abschnitt B findet sich die gesamte Information über Ihre Haftpflichtversicherung "Privatleben". Aber bitte aufpassen ! Diese Versicherung steht Ihnen nur dann zu, wenn in den Besonderen Bedingungen erwähnt ist, dass Sie die betreffende Versicherung abgeschlossen haben. Hier werden Ihnen die folgenden Fragen beantwortet :

- Was gewährleistet diese Versicherung ?
- Wie lauten die versicherten Beträge ?
- Wo ist die Versicherung gültig ?
- Welche Schadensfälle sind nicht versichert ?
- Was müssen Sie bei einem Schadensfall unternehmen ?

Unter Abschnitt C findet sich die gesamte Information über die Bestimmungen, die sowohl für Ihrer Feuerversicherung "Habitat Millennium" als auch für Ihre Haftpflichtversicherung "Privatleben" gelten. Sie erhalten hier Antwort auf die folgenden Fragen :

- Wann nimmt der Vertrag seinen Anfang und wie lange ist seine Laufzeit ?
- Wie können Sie den Vertrag kündigen ?
- Wie können wir den Vertrag kündigen ?
- Auf welche Art und Weise hat die Kündigung zu erfolgen und wann tritt sie Kraft ?
- Welche Angaben müssen Sie uns mitteilen ?
- Wie lauten die Folgen wenn Sie uns bestimmte Angaben nicht mitteilen ?
- Wann müssen Sie die Prämien bezahlen ?
- Was geschieht, wenn Sie die Prämien nicht bezahlen ?

Unter Abschnitt D findet sich die gesamte Information über die Bestimmungen, die sowohl für die Rechtsschutzversicherung im Rahmen Ihrer Feuerversicherung als auch im Rahmen Ihrer Haftpflichtversicherung "Privatleben" gelten. Sie erhalten hier Antwort auf die folgenden Fragen :

- Wie verteidigt Europaea Ihre Interessen ?
- Dürfen Sie die Rechtsanwälte und Gutachter frei auswählen ?
- Was geschieht im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen und Europaea ?
- Welche Kosten werden von Europaea erstattet ?
- Was müssen Sie bei einem Schadensfall unternehmen ?
- Welche Schadensfälle sind nicht versichert ?

Abschliessend werden Sie ein Wörterverzeichnis vorfinden. Sie werden feststellen, dass bestimmte Begriffe des Textes in Kursivschrift angegeben sind. Das bedeutet, dass der betreffende Begriff im Wörterverzeichnis aufgeführt und erläutert wird.

Wir haben uns zwar bemüht, die folgenden Texte möglichst leserfreundlich zu gestalten, sind uns jedoch bewusst, dass es sich um eine schwierige Materie handelt. Etwaige Fragen wird Ihnen gerne Ihr Versicherungsmakler beantworten.

Wir danken für Ihr Vertrauen.

GENERALI BELGIUM

Inhaltsverzeichnis

Seite

ABSCHNITT A : GENIHOME "ALLES IN EINEM"

KAPITEL 1 - DER VERSICHERUNGSVERTRAG

Artikel A1 Die Vertragsparteien 7

KAPITEL 2 - UMFANG DER VERSICHERUNG

Artikel A2 Was gewährleistet diese Versicherung ? 8

Artikel A3 Versicherte Vermögengegenstände 8

Artikel A4 Wie werden die Haupträumlichkeiten bestimmt ? 9

KAPITEL 3 - INDEXANPASSUNG

Artikel A5 Automatische Anpassung der versicherten Beträge und der Prämie 10

KAPITEL 4 - GARANTIELEISTUNGEN

Artikel A6 Versicherte Gefahren 11

Artikel A7 Erweiterungen der Garantieleistung 17

Artikel A8 BEISTAND DOMUS ☎ 02/ 533 78 50 18

Artikel A9 Andere Garantieleistungen 20

Artikel A10 Zusätzliche Garantieleistungen 27

Artikel A11 Ausgeschlossene Schäden 29

KAPITEL 5 - ABTRETUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Artikel A12 Wenn die versicherten Vermögengegenstände den Eigentümer wechseln 31

Artikel A13 Konkursfall, gerichtlicher Vergleich durch Verzicht auf Aktiva 31

Artikel A14 Im Falle eines Umzugs innerhalb Belgiens oder ins Ausland 31

KAPITEL 6 - IM SCHADENSFALL

Artikel A15 Die Geschädigten 32

ABSCHNITT B : ZIVILHAFTPFLICHTVERSICHERUNG "PRIVATLEBEN"

KAPITEL 1 - DER VERSICHERUNGSVERTRAG

Artikel B1 Die Vertragsparteien 38

KAPITEL 2 - UMFANG DER VERSICHERUNG

Artikel B2 Was gewährleistet diese Versicherung ? 40

Artikel B3 Versicherte Summen 40

Artikel B4 Wo ist die Versicherung rechtsgültig ? 40

Artikel B5 Bestimmte Sonderfälle 41

KAPITEL 3 - ZUSÄTZLICHE GARANTIELEISTUNG

Artikel B6	Bereitwillige Hilfeleistung von Dritten an die Versicherten	43
-------------------	---	----

KAPITEL 4 - ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Artikel B7	Von der Versicherung ausgeschlossenen Schäden	44
-------------------	---	----

KAPITEL 5 - IM SCHADENSFALL

Artikel B8	Schadensfallmeldung	45
-------------------	---------------------	----

Artikel B9	Pflichten des Versicherten	45
-------------------	----------------------------	----

Artikel B10	Pflichten der Gesellschaft	45
--------------------	----------------------------	----

KAPITEL 6 - RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG DIE MIT DEM VERTRAG "ZIVILHAFTPFLICHT PRIVATLEBEN" ZUSAMMENHÄNGT

Artikel B11	Die "Rechtsschutz"-Garantie	47
--------------------	-----------------------------	----

Artikel B12	Versicherten Summen	48
--------------------	---------------------	----

Artikel B13	Territorialer Geltungsbereich	48
--------------------	-------------------------------	----

Artikel B14	Die spezifischen Ausschlüsse	48
--------------------	------------------------------	----

KAPITEL 7 - INDEXANPASSUNG DER PRÄMIE

Artikel B15	Indexanpassung	50
--------------------	----------------	----

KAPITEL 8 - ANSPRÜCHE DER GESCHÄDIGTEN PERSON

Artikel B16	Eigener Anspruch der geschädigten Person	51
--------------------	--	----

Artikel B17	Geltendmachung der Einwände, Nichtigkeitserklärungen und Verwirkungen	51
--------------------	---	----

<i>ABSCHNITT C : GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIELEISTUNGEN</i>

KAPITEL 1 - LEBENSLAUF DES VERTRAGS

Artikel C1	Datum des Inkrafttretens des Vertrags	52
-------------------	---------------------------------------	----

Artikel C2	Laufzeit des Vertrags	52
-------------------	-----------------------	----

Artikel C3	Ende des Vertrags	52
-------------------	-------------------	----

Artikel C4	Verfahren bei einer Auflösung	53
-------------------	-------------------------------	----

Artikel C5	Besondere Kündigungsfälle	53
-------------------	---------------------------	----

Artikel C6	Prämiengutschrift	53
-------------------	-------------------	----

KAPITEL 2 - BESCHREIBUNG DES RISIKOS

Artikel C7	Ihre Mitteilungspflicht	54
-------------------	-------------------------	----

KAPITEL 3 - DIE PRÄMIE

Artikel C8	Die Begleichung der Prämie	56
-------------------	----------------------------	----

Artikel C9	Ahndungen bei Nichtzahlung der Prämie	56
-------------------	---------------------------------------	----

KAPITEL 4 - IM SCHADENSFALL

Artikel C10	Forderungsübergang	57
Artikel C11	Regress	57
Artikel C12	Verzicht auf Regress	57

KAPITEL 5 - VERSCHIEDENE VERWALTUNGSMÄSSIGE BESTIMMUNGEN

Artikel C13	Vertragsbestandteile	59
Artikel C14	Wohnsitz der Parteien	59
Artikel C15	Mehrere Versicherungsnehmer	59
Artikel C16	Abänderung der Versicherungsbedingungen und der preise	59

<i>ABSCHNITT D : GEMEINSAME BESTIMMUNGEN, DIE DER "RECHTSSCHUTZ"-VERSICHERUNG EIGEN SIND</i>

KAPITEL 1 - WIE VERTEIDIGT EUROPAEA IHRE INTERESSEN ?

Artikel D1	Gütliche Regelung	60
Artikel D2	Freie Wahl der Anwälte und der Gutachter	60
Artikel D3	Objektivitätsbestimmung	60
Artikel D4	Unterrichtung des Versicherten	61

KAPITEL 2 - WELCHE KOSTEN ÜBERNIMMT EUROPAEA ?

Artikel D5	Kosten - Gebühren	62
-------------------	-------------------	----

KAPITEL 3 - IM SCHADENSFALL

Artikel D6	Schadensfallmeldung	63
Artikel D7	Verschaffen von Informationen	63
Artikel D8	Sanktionen	63

KAPITEL 4 - ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Artikel D9	Die Garantie gilt nicht	64
-------------------	-------------------------	----

WÖRTERVERZEICHNIS		65
--------------------------	--	----

**ABSCHNITT A : GENIHOME
“ALLES IN EINEM”**

Kapitel 1

Der Versicherungsvertrag

Artikel A1

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Für die Anwendung des vorliegenden Vertrags gelten die folgenden Begriffsbestimmungen :

Wir

Generali Belgium A.G., Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145, ansässig Avenue Louise 149, in 1050 Brüssel.

Europaea

Die spezialisierte Rechtsschutzabteilung der Versicherungsgesellschaft Generali Belgium A.G.

Sie

Versicherungsnehmer und Vertragsunterzeichner.

Versicherter

- a) der Versicherungsnehmer ;
- b) die Miteigentümer, sofern der Vertrag von der Vereinigung der Miteigentümer unterzeichnet ist. In diesem Fall ist jeder der Miteigentümer für seinen Anteil am Miteigentum versichert ;
- c) die in ihrem Haushalt lebenden Personen sowie ihre nicht in Partnerschaft lebenden Kinder, so lange diese ihren Unterhalt von ihren Eltern beziehen ;
- d) ihr Personal und dasjenige der vorgenannten Personen, bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten ;
- e) die Bevollmächtigten und Gesellschafter des Versicherungsnehmer, bei der Ausübung ihrer Pflichten ;
- f) jede sonstige Person, die unter den Besonderen Bedingungen als versichert erwähnt wird.

Dritter

Jede Person, die nicht als Versicherter betrachtet wird.

Artikel A2

WAS GEWÄHRLEISTET DIESE VERSICHERUNG ?

Wir verpflichten uns dazu, Sie im Rahmen der in den Bedingungen des vorliegenden Vertrags abgegrenzten und versicherten Gefahren für die an den versicherten Vermögensgegenständen erlittenen direkt *Schäden* zu entschädigen und die Dritten in bezug auf *Schäden* zu entschädigen, die ihnen vom Versicherten zugefügt worden sind und für die er haftbar ist.

Artikel A3

VERSICHERTE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

A3.1 GEBÄUDE

A3.1.1 Unter Gebäude verstehen wir folgendes :

- a) alle Haupt- oder Nebengebäude, separat oder nicht, deren Lage in den Besonderen Bedingungen angegeben ist ;
- b) die in Belgien an einer anderen Anschrift als das Hauptgebäude gelegenen Garage, deren *Mieter* oder Benutzer der Versicherte ist.

A3.1.2 Das Gebäude umfasst :

- a) die Fundamente ;
- b) die Einzäunungen, auch wenn diese aus Pflanzungen bestehen, die angelegten Zugänge, Höfe und Terrassen ;
- c) die definitionsgemäss als Immobilien durch Einbeziehung geltenden Einrichtungen, entsprechend Artikel 523 des bürgerlichen Gesetzbuches, ausgenommen dann, wenn sie vom *Mieter* oder Bewohner angebracht worden sind und in diesem Falle als Inhalt gelten ;
- d) die auf ewig vom Eigentümer mit dem Grundstück verbundenen beweglichen Vermögensgegenstände, entsprechend Artikel 525 des bürgerlichen Gesetzbuches, unter Ausschluss des Vermögensgegenstände, die als Ausrüstung betrachtet werden ;
- e) Materialien an der Baustelle, die für den Einbau im Gebäude bestimmt sind.

A3.1.3 Das Gebäude muss folgende Anforderungen erfüllen.

- a) die Aussenmauern der Hauptbauten müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen, beispielsweise Bausteine, Ziegel, Bruchsteine, Beton, Glas, Metall, und zwar im Umfang von 75 % ihrer gesamten Oberfläche. Diese Mauern dürfen mit einem beliebigen Werkstoff verkleidet sein ;
- b) das Baugerüst, mit Ausnahme des Dachgebälks und der Fussböden, muss aus nicht brennbaren Materialien hergestellt sein ;
- c) die Bedachung darf aus jedem Material bestehen, mit Ausnahme von Stroh oder Ried, auch zum Teil ;
- d) die Anzahl Haupträumlichkeiten laut Artikel A4 darf nicht mehr als 11 betragen ;
- e) das Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz ;
- f) das Gebäude wird hauptsächlich als Wohnung benutzt und eventuell für die Ausübung eines freien Berufs oder die Betreibung eines Büros als nebenberufliche Tätigkeit.

Die Nebenbauten dürfen aus jedem beliebigen Material errichtet sein.

A3.2 INHALT

A3.2.1 Unter Inhalt verstehen wir folgendes :

Gesamtheit der beweglichen Vermögensgegenstände, die dem Versicherten gehören oder diesem anvertraut sind, und die sich im Gebäude, in dessen Höfen und Gärten befinden.

A3.2.2 Der Inhalt umfasst :

- a) das **Mobiliar** : die für den privaten Gebrauch bestimmten beweglichen Vermögensgegenstände, die sich normalerweise in einer Wohnung befinden, einschliesslich jeder fest angebrachten

- Anlage oder von den *Mietern* oder Bewohnern eingebrachten Einrichtung ;
- b) die **Haustiere** ;
- c) die **Wertsachen** : Münzgeld, Banknoten, Saldo von im Besitz des Versicherten befindlichen Proton-Karten, Wertpapiere, Schecks (d.h. Formulare mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben), Zahlungsanweisungen und sonstige Papiere, Edelmetallbarren, normale Briefmarken, nicht eingefasste Edelsteine und Perlen ;
- d) die **Wertgegenstände** : Epochenmöbel, Gemälde, Silbergeschirr, *Schmuck*, Pelze sowie Kunst- und Sammlungsgegenstände. Eine Sammlung wird als Einzelgegenstand betrachtet ;
- e) die **Ausrüstung** : alles was der Versicherte zum Ausüben seines Berufs benötigt, einschliesslich jeder fest angebrachten Anlage sowie jeder vom *Mieter* oder Bewohner zum Ausüben seines Berufs angebrachten Einrichtung oder Verbesserung ;
- f) die **Fahrzeuge ohne Motorantrieb**, Gegenstände und Geräte für die Gartenarbeit, auch mit Motorantrieb ;
- g) die **Fahrzeuge mit Motorantrieb**, mit einem Hubraum von 50 Kubikzentimeter oder weniger ;
- h) die **Anhänger** mit einem Gewicht von 750 Kg oder weniger.

A3.2.3 Der Inhalt umfasst folgendes nicht :

- a) die Waren ;
- b) die einmaligen und Originalexemplare von Planzeichnungen und Modellen.

Artikel A4

WIE WERDEN DIE HAUPTRÄUMLICHKEITEN BESTIMMT ?

Die Prämie wird auf der Grundlage der Anzahl der Haupträume des versicherten Gebäudes berechnet.

Als Haupträume zu betrachten, sind :

- das Wohnzimmer (Ganzes, das sich aus Salon und Speisezimmer zusammensetzt), das Büro oder Arbeitszimmer, das zu betrachten ist als :
 - ein Raum, wenn es nicht mehr als 50 m² mißt ;
 - zwei Räume, wenn es mehr als 50 m² mißt ;
- der Salon (ein anderer als das Wohnzimmer) ;
- das Schlafzimmer ;
- Badezimmer, zu berechnen ab dem zweiten Badezimmer ;
- Arbeitszimmer ;
- Spiel-, Fernseh-, Billard-, Raucherzimmer und Bibliothek ;
- Veranda ;
- Garage, die für so viele Haupträume zählt, wie Zufahrten für Kraftfahrzeuge vorhanden sind ;
- Stellplatz in einer Gemeinschaftsgarage : 1 Raum je Stellplatz.

Die Fläche des Wohnzimmers oder eines Büros darf nicht größer als 80 m² sein, die Fläche eines anderen Hauptraumes nicht mehr als 60 m². Die Fläche einer Garage oder eines Standplatzes ist nicht beschränkt.

Als Haupträume sind nicht zu betrachten :

- Küche, Hinterküche ;
- Vorratskammer ;
- Abstellraum, Speicher, Keller ;
- das erste Badezimmer ;
- Duschen, WC ;
- Eingangshalle, Gänge ;
- Waschküche, Wäschekammer, Heizungsraum.

Artikel A5

AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER VERSICHERTEN BETRÄGE UND DER PRÄMIE

A5.1 BEGRIFFLICHE BESTIMMUNGEN

A5.1.1 ABEX-Index

Index der Baukosten, der alle sechs Monate von der Belgischen Vereinigung der Sachverständigen, abgekürzt "ABEX", errechnet wird.

A5.1.2 Index der Lebenshaltungskosten

Dieser Index wird monatlich vom Wirtschaftsministerium errechnet.

A5.2 FUNKTIONSWEISE DER INDEXANPASSUNG

A5.2.1 Die Prämie

wird automatisch am jährlichen Fälligkeitsdatum angepasst, entsprechend des Verhältnisses zwischen :

- dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden ABEX-Index

und

- dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Index.

A5.2.2 Die Entschädigungsgrenzen

werden automatisch bei der Jahresfälligkeit angepasst, und zwar im Verhältnis zwischen :

- dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden ABEX-Index

und

- dem ABEX-Index 460.

A5.2.3 Bei einem *Schadensfall*

Der jeweilig am Tag, des Schadensfall anwendbare ABEX-Index wird für die Berechnung des Wertes des *teuersten Gegenstandes*, der in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Versicherungsvertrags erwähnt wird, und der Entschädigungslimite den ABEX-Index ersetzen, der für die Bestimmung der Prämie an der letzten Jahresfälligkeit verwendet wurde.

A5.2.4 Ausservertragliche Haftpflicht

Die für ausservertragliche Haftpflichtversicherungen versicherten Beträge sind jedoch stets an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden, wobei der Basisindex derjenige für Dezember 1983 ist, d.h. 119,64 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Der im *Schadensfall* anzuwendende Index ist derjenige, der dem Monat des Ereignisses vorangeht.

A5.2.5 Besondere Fälle

Ausgenommen im Falle einer anderslautenden Bestimmung wird die Entschädigung für das beschädigte Gebäude, abzüglich der bereits ausgezahlten Entschädigung, entsprechend der möglichen Erhöhung des zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* zuletzt geltenden ABEX-Indexes angepasst, und zwar während des normalen Zeitraums für den Wiederaufbau, beginnend mit dem Datum des *Schadensfalls*, wobei die somit erhöhte Gesamtschädigung weder 120 % der ursprünglich festgesetzten Entschädigung noch die gesamten Wiederaufbaukosten überschreiten darf.

Artikel A6

VERSICHERTE GEFAHREN

A6.1 FEUER UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE GEFAHREN

A6.1.1 Das Feuer

D.h. die Verbrennung mit Flammen ausserhalb einer normalen Feuerstätte, die einen Brand verursachen, der sich fortpflanzt oder sich fortpflanzen kann.

Mit Ausnahme der *Schäden*, die am verwehrten Gebäude wie an dessen Inhalt verursacht werden.

A6.1.2 Explosion, Implosion

A6.1.3 Unmittelbarer Blitzschlag

Der materiell festzustellen ist.

A6.1.4 Die plötzliche und abnorme Rauch- und Russentwicklung im Gebäude.

A6.1.5 Aufprall

Mit Ausnahme der *Schäden*, die :

- a) am Inhalt von einem Versicherten ;
- b) an einem versicherten Fahrzeug oder Tier durch ein anderes Landfahrzeug oder Tier verursacht werden ;
- c) am Gebäude, der durch den Inhalt verursacht wird ;
- d) am Gebäude, der durch das Gebäude oder durch Teile des Gebäudes verursacht wird. Der *Schäden* am Gebäude, der durch den Aufprall von Umzäunungen, wie auch Anpflanzungen, verursacht wird, ist wohl gedeckt.

A6.1.6 Beeinträchtigungen an Immobilien anlässlich eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, *Vandalismus* und böswillige Absicht, am Gebäude

Ausgenommen wenn diese :

- a) ein Gebäude betreffen, das nicht vermietet ist und während mehr als 90 Nächten oder mehr als 60 aufeinanderfolgenden Nächten während der dem *Schadensfall* vorangegangenen 12 Monate unbewohnt war ;
- b) bei einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl, der von einem im Artikel A6.7 gedeckten Schadensfall ermöglicht oder erleichtert wurde, verursacht wurden ;
- c) durch den oder mit Mittäterschaft :
 - eines Versicherten, eines Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie sowie deren jeweiligen Ehepartner ;
 - des *Mieters* oder Bewohners oder der in ihrem Haushalt lebenden Personen.

A6.1.7 Auswirkung der Elektrizität

Mit Ausnahme der *Schäden* :

- a) an den Geräten und Anlagen, bei denen der Versicherte über die Garantie des Herstellers oder Lieferanten verfügt ;
- b) an Kraftfahrzeugen ;
- c) an Software, Daten und Datenbanken.

Wir übernehmen ebenfalls die Kosten im Zusammenhang mit :

- a) der Suche nach dem Defekt in der elektrischen Anlage, der am Ursprung des *Schadensfalls*

- liegt ;
b) der Wiederherstellung infolge dieser Arbeiten.

A6.1.8 Auftauen des Inhaltes eines Kühl- oder Tiefkühlgerätes für den privaten Gebrauch.

A6.1.9 Tod durch elektrischen Schlag und Erstickung von Haustieren

Im Rahmen dieser Gewährleistung/Garantie verstehen wir unter Haustier :

«ein Tier, das nicht für gewerbliche Zwecke genutzt wird und beim Versicherten lebt, um ihm Gesellschaft zu leisten und ihn abzulenken. Es lebt zu diesem Zweck am gleichen Wohnsitz. Haustiere sind seit langem gezähmt und ihre Fortpflanzung erfolgt nach vom Menschen festgelegten Bedingungen».

A6.2 ARBEITSKONFLIKT

D.h. jede kollektive Bestreitung im Rahmen von Arbeitsbeziehungen, einschliesslich *Streik* und *Ausschliessung*.

A6.3 ATTENTAT

D.h. jede Form von *Aufbruch*, *Volksbewegung* und *terroristische oder Sabotagehandlung*.

Für *Schäden*, die unmittelbar an den angegebenen Vermögensgegenständen verursacht werden durch :

- a) an solchen Ereignissen beteiligte Personen ;
- b) oder die sich aus Massnahmen ergeben, die von einer rechtlich befugten Behörde zur Wahrung und zum Schutz dieser Vermögensgegenstände bei solchen Ereignissen ergriffen werden.

Unsere Garantie ist beschränkt auf € 912.248,17 pro *Schadensfall*.

Wir dürfen diese Garantieleistung aussetzen, wenn wir dazu auf dem Wege einer ministeriellen Verfügung ermächtigt werden. Die Aussetzung tritt 7 Tage nach ihrer Mitteilung in Kraft.

A6.4 STURM, HAGEL, SCHNEE- ODER EISDRUCK

Mit Ausnahme der *Schäden* :

- a) an jeglichem ausserhalb des Gebäudes befindlichen Gegenstand.

Wohl entschädigen wir :

- die in der Wohnung befestigten Gegenstände ;
 - die Gartenmöbel zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00 je Schadensfall ;
 - Läden jeder Art ;
 - Fassadenverkleidungen, die nicht aus *Leichtmaterialien* hergestellt sind ;
- b) am nicht vollständig geschlossenen oder überdachten Gebäude sowie an dessen Inhalt, infolge eines *Sturmschadens* ; Wohl entschädigen wir die Schäden am Gebäude, wenn sich dieses zu über 75 % aus anderen als *Leichtmaterialien* zusammensetzt und in einem Betonsockel oder in Fundamenten verankert ist ;
 - c) am Gebäude, wenn der Abnutzungsgrad des beschädigten Teils 40 % überschreitet, sowie an dessen Inhalt ;
 - d) am Inhalt, wenn das Gebäude nicht vorhergehend infolge eines durch *Sturm*, *Hagel*, *Schnee- oder Eisdruck* bewirkten *Schadens* beschädigt worden ist ;
 - e) an den Nebengebäuden des Gebäudes, deren Aussenmauern zu mehr als 50 % ihrer Oberfläche aus *Leichtmaterialien* bestehen, sowie an ihrem Inhalt, ausgenommen dann, wenn sie auf einem Betonsockel oder an Fundamente verankert sind ;
 - f) an allen Verglasungen sowie an den Platten aus durchsichtigem oder durchscheinendem Kunststoff.

Wir gewährleisten ebenfalls die wie folgt verursachten *Schäden* :

- a) vom *Sturm*, *Hagel*, *Schnee- oder Eisdruck* geschleuderte oder umgeworfene Gegenstände ;

- b) vom in das Innere des Gebäudes eingedrungenen Regen, Schnee oder Hagel, wenn das Gebäude vorhergehend vom *Sturm*, Hagel, *Schnee-* oder *Eisdruck* beschädigt worden ist ;

vorbehaltlich der mit diesen Gefahren zusammenhängenden Ausschlüsse.

A6.5 WASSER UND FLÜSSIGE BRENNSTOFFE, einschliesslich des Verlustes der ausgelaufenen Flüssigkeit.

Mit Ausnahme der wie folgt verursachten *Schäden* :

- a) am Aussenteil des Gebäudedachs sowie an den Verkleidungen, die dessen Undurchlässigkeit gewährleisten ;
- b) am Inhalt der Aquarien ;
- c) an Durchlauferhitzern, Heizkesseln und Behältern, die am Ursprung des *Schadensfalls* liegen.

Sowie die wie folgt verursachten *Schäden* :

- a) an Schwimmbecken und deren Leitungen ;
- b) infolge einer Überschwemmung ;
- c) durch Überlaufen, durch Umstossen eines Behälters, der nicht an die Hydraulikanlage des Gebäudes angeschlossen ist. Versichert sind jedoch die *Schäden*, die von Aquarien, mit Wasser gefüllten Matratzen und Brennstoffbehältern verursacht werden ;
- d) Wasser, das nicht rechtzeitig über die öffentliche Kanalisation oder Sickergruben abgeleitet wird, sowie durch Wasser der öffentlichen Versorgungsleitungen, ausgenommen dann, wenn das betreffende Wasser über die hydraulische Anlage des versicherten Gebäudes zurück gestaut wird ;
- e) durch unterirdische Wassereinsickerungen ;
- f) durch Holzschwamm, ausgenommen dann, wenn dieser sich infolge eines *Schadensfalls* entwickelt hat, der während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags eingetreten ist ;
- g) durch Kondensation ;
- h) die Korrosion der gut sichtbaren Leitungsteile ;
- i) durch Porosität der Mauern, ausgenommen dann, wenn die *Schäden* durch ein Leck oder das Überlaufen einer Hydraulikanlage ausserhalb des Gebäudes oder eines benachbarten Gebäudes bewirkt werden ;
- j) durch Einsickern über eine Terrasse, die kein Dach darstellt, über einen Balkon, eine Tür und ein Fenster, geschlossen oder nicht ;
- k) durch zufälliges Auslaufen eines flüssigen Brennstoffs aus einem Behälter oder Tank, der nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften eingebaut, geprüft oder gewartet worden ist. Ebenfalls ausgenommen sind die Kosten für Sanierung vorbehaltlich der in Artikel A9.5 enthaltenen Angaben (Sanierung des Bodens).

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Kosten für die Sanierung, das Abräumen der Erde und das Instandsetzen des durch einen flüssigen Brennstoff vergifteten Grundstücks.

Auf die Gefahr des Einbüssens seines Anspruchs auf die Garantieleistung wenn die Nichtbeachtung dieser zu treffenden Vorsichtsmassnahmen zum Eintreten des *Schadensfalls* beigetragen hat, muss der Versicherte folgendes verrichten :

- a) Wartung, Instandsetzung oder Ersetzung der Hydraulik- und Heizungsanlagen des Gebäudes, sobald es sich als erforderlich erweist ;
- b) ausgenommen dann, wenn diese Vorsichtsmassnahme einem Dritten obliegt, Entleerung der Hydraulik- und Heizungsanlagen wenn das Gebäude während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nicht beheizt wird.

Wir decken ebenfalls die Kosten im Zusammenhang mit folgendem :

- a) Überprüfung der unterirdischen oder unter Putz verlegten Hydraulik- oder Heizungsleitungen zum Aufspüren der Ursache des *Schadensfalls*, auch wenn noch kein *Schaden* sichtbar geworden ist ;
- b) Reparatur bzw. Ersetzung der Leitungen (einschliesslich der Heizkörper), die dem *Schadensfall* zugrunde liegen ;
- c) Instandsetzung infolge dieser Arbeiten.

A6.6 BRUCH VON UND RISSBILDUNG IN VERGLASUNGEN

Wir entschädigen den Bruch von und die Risse in Verglasungen, Scheiben, Spiegeln, sanitären Einrichtungen, Platten aus durchsichtigem oder durchscheinendem Kunststoff, Kuppeln und Dachlichtfenstern, Kochplatten oder Heizgeräten aus Glaskeramik, Verglasungen der Solarstrahlenkollektoren wie auch die Schäden am Gebäude oder an dessen Inhalt, die der Bruch von oder die Risse in den oben aufgezählten Gegenständen verursacht haben.

Mit Ausnahme der wie folgt verursachten *Schäden* :

- a) durch Kratzer ;
- b) durch Schuppenbildung ;
- c) an optischen Gläsern ;
- d) an tragbaren Gegenständen aus Glas oder Spiegelglas sowie an Glaswaren jeder Art (Kronleuchter, Glassgeschirr, usw ...) ;
- e) an Glasscheiben von Fahrzeugen ;
- f) an Verglasungen im Rahmen von Arbeiten, mit Ausnahme einer Reinigung ohne Standortveränderung ;
- g) an noch nicht eingebrachten Verglasungen, wenn sie abgestellt oder an einen anderen Ort verbracht werden ;
- h) wenn das Gebäude am Tag des *Schadensfalls* mehr als 3 aufeinanderfolgende Monate lang unbewohnt gewesen ist.

Wir entschädigen Sie auch, wenn Sie *Mieter* oder Bewohner des Gebäudes sind. Wir behalten jedoch unseren Regressanspruch gegenüber jeder Person, der die Reparatur dieser *Schäden* obliegt.

Unsere Garantieleistung umfasst ebenfalls den Umstand, dass eine Isolierverglasung infolge von Kondensation im isolierten Zwischenraum undurchsichtig wird, ausgenommen dann, wenn der Versicherte nicht Eigentümer des Gebäudes ist.

Bezüglich der Anwendung des Selbstbehaltes gilt jede undurchsichtig gewordene jegliches undurchsichtig gewordene Fenster oder verglaste Tür als separater *Schadensfall*.

Wir versichern ebenfalls die folgenden Kosten, wenn sie sich aus einem Bruch von oder einer Rissbildung in Verglasungen ergeben :

- a) Kosten für das Ersetzen der versicherten Verglasungen ;
- b) Kosten für die Wiederherstellung der Aufschriften, Zeichnungen, Dekorationen und Gravierungen an den Verglasungen ;
- c) Kosten für die Reparatur oder Ersetzung von diebstahlverhütendem Material, das an den versicherten Verglasungen angebracht war ;
- d) Kosten für die vorläufige Einzäunung oder Abdichtung des Gebäudes, soweit es sich um angemessene Auslagen handelt.

A6.7 DIE NATURKATASTROPHEN

Wir entschädigen die *Schäden*, die unmittelbar am Gebäude oder dessen versicherten Inhalt von einer Naturkatastrophe oder eine sich unmittelbar daraus ergebende, versicherte Gefahr, insbesondere einem Brand, einer Explosion (einschließlich der Explosion von Sprengstoffen) und einer Implosion, verursacht werden.

Unter «Naturkatastrophe» verstehen wir die folgenden Risiken :

- a) eine *Überschwemmung*
Als eine einzige Überschwemmung werden betrachtet die ursprüngliche Ausuferung eines Wasserlaufs, Kanals, Sees, Teichs oder Meeresgewässers und jede Ausuferung, die innerhalb von 168 Stunden nach dem erneuten Sinken des Wasserstandes, das heißt nach der Rückkehr des Wasserlaufs, Kanals, Sees, Teichs oder Meeresgewässers zum normalen Wasserstand ;
- b) ein Erdbeben natürlichen Ursprungs, das :
 - im Umkreis von zehn Kilometern um das versicherte Gebäude Güter, die gegen diese Gefahr versicherbar sein, zerstört, zerbricht oder beschädigt,
 - oder mit einer Mindeststärke von 4 Grad auf der Richter-Skala registriert worden ist, sowie *Überschwemmungen*, ein Überlaufen der Abwässer oder ein Rückstau im öffentlichen Kanalnetz, *Erdrutsche* oder *Bodensenkungen*, die sich daraus ergeben.

- Als ein einziges Erdbeben werden das ursprüngliche Beben und die Nachbeben, die innerhalb von 72 Stunden eintreten, sowie die versicherten Gefahr, die direkt daraus hervorgehen, betrachtet ;
- c) ein Überlaufen der Abwässer oder ein Rückstau im öffentlichen Kanalnetz, verursacht von Hochwasser, atmosphärischen Niederschlägen, Stürmen, Schnee- oder Eisschmelzen oder einer *Überschwemmung* ;
 - d) ein Abfluß oder eine Ansammlung von Regenwasser, verursacht von außerordentlichen atmosphärischen Niederschlägen oder einer Schnee- oder Eisschmelze ;
 - e) ein *Erdrutsch* oder eine *Bodensenkung*.

Zur Feststellung der in § 1 Buchstabe a) bis e) erwähnten Naturkatastrophen können die Messungen verwendet werden, die von zuständigen öffentlichen Einrichtungen oder, in deren Ermangelung, von privaten Einrichtungen durchgeführt werden, die über die erforderlichen wissenschaftlichen Fachkenntnisse verfügen.

Ebenfalls gedeckt werden :

- die Schäden an versicherten Gütern, die auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die bei einer Naturkatastrophe oder einer versicherten Gefahr, die direkt daraus hervorgeht, von einer durch Gesetz eingesetzten Behörde für die Sicherung und den Schutz der Güter und Personen getroffen worden sind, einschließlich Überschwemmungen infolge der Öffnung oder Zerstörung von Schleusen, Staudämmen oder Deichen, um eine eventuelle *Überschwemmung* oder ihre Ausbreitung zu vermeiden ;
- die Aufräum- und Abbruchkosten, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der geschädigten versicherten Güter notwendig sind ;
- die im Laufe der drei Monate nach dem Schadensfall entstandenen Kosten für eine Ersatzwohnung, wenn die versicherten Wohnräume unbewohnbar geworden sind.

Unsere Garantieleistung gilt bis zur Höhe der vom Gesetz zugelassenen Limite.

Wenn unsere Interventionslimite erreicht sind, entschädigen wir den Versicherten und nehmen wir es auf uns, die Schadensakte bei der Landeskasse für Naturkatastrophen einzureichen. Nachdem wir den Versicherten entschädigt haben, werden wir in die Ansprüche und Forderungen des Versicherten oder des Begünstigten gegenüber der Landeskasse für Naturkatastrophen eingesetzt.

Wir übernehmen nicht die *Schäden*, verursacht :

- an den nicht eingefahrenen Ernten, dem lebenden Viehbestand außerhalb des Gebäudes, dem Boden, den Kulturen und dem Waldbestand ;
- den Gegenständen, die sich außerhalb der Gebäude befinden, es sei denn, sie sind dort definitiv fest angebracht ;
- an Konstruktionen, die leicht fortzubewegen oder abzubauen (Wohnwagen u.a.) sind, die baufällig sind oder sich im Abbruch befinden, und ihrem eventuellen Inhalt, es sei denn, diese Konstruktionen dienen dem Versicherten als Hauptwohnung ;
- an Gartenhäuschen, Schuppen, Abstellräumen und ihrem eventuellen Inhalt, Umfriedungen und Hecken gleich welcher Art, Gärten, Anpflanzungen, Zugängen und Höfen, Terrassen, sowie Luxusgütern wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen. Trotzdem entschädigen wir die Schäden, verursacht an Gartenhäuschen, Schuppen, Abstellräumen und ihrem eventuellen Inhalt, Umfriedungen, Zugängen und Höfen, und Terrassen, unter der Bedingung, dass das Hauptrisiko von derselben Naturkatastrophe beschädigt worden ist und diese *Schäden* von der Gesellschaft entschädigt worden sind ;
- an dem im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindlichen Gebäude oder Gebäudeteilen und ihrem eventuellen Inhalt, es sei denn :
 - es ist bewohnt oder normalerweise bewohnbar ;
 - es ist mit fertig gestellten und fest eingebauten Türen und Fenstern definitiv geschlossen ;
- an Land- und Luftfahrzeugen, Fahrzeugen für die See-, Binnensee- und Flussschifffahrt ;
- an beförderten Gütern ;
- an Gütern, für die der Schadenersatz durch besondere Gesetze oder durch internationale Abkommen organisiert wird ;
- durch Diebstahl, *Vandalismus*, Beschädigungen unbeweglicher und beweglicher Güter bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl und böswillige Handlungen, die durch einen versicherten Schadensfall ermöglicht oder erleichtert werden ;
- an dem in einer Höhe von weniger als zehn Zentimetern vom Boden abgestellten Inhalt der *Keller*, mit Ausnahme der dort definitiv fest angebrachten Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, bei einer *Überschwemmung* und/oder dem Überlaufen der Abwässer und dem

- Rückstau im öffentlichen Kanalnetz. Der *Schaden* am Inhalt von Kellerräumen, der 10 cm oder mehr vom Boden entfernt gelagert war, wird vollständig ersetzt ;
- bei einer *Überschwemmung* am Gebäude, am Gebäudeteil oder am Inhalt des Gebäudes, das mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses errichtet wurde, durch den die Zone, in der das Gebäude gelegen ist, als *Risikozone* klassiert wurde. Dieser Ausschluss gilt insoweit, als es nicht um ein Gebäude oder einen Gebäudeteil geht, das nach einem *Schadensfall* wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wurde und dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert des Gebäudes vor dem *Schadensfall* entspricht ;
 - bei einer *Überschwemmung* an den Erweiterungen des Gebäudes, die vor dem Datum der Klassierung als Risikozone bestanden, falls diese mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses errichtet wurden, durch den die Zone, in der das Hauptgebäude gelegen ist, als *Risikozone* klassiert wurde.

A6.8 GEBÄUDEHAFTPFLICHT

Wir versichern die Haftpflicht, die dem Versicherten infolge der nachstehenden Artikel obliegen kann :

- a) 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuches ;
- b) 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei den zu Lasten von Dritten verursachten *Schäden* durch :

- a) das Gebäude, seine Gärten und Grundstücke, soweit diese insgesamt 5 Hektar nicht überschreiten, sowie deren Pflanzungen ;
- b) den Hausrat, der sich an den vorerwähnten Orten befindet ;
- c) das Versperren der Bürgersteige ;
- d) das nicht erfolgte Beseitigen von Schnee, Eis oder Glatteis ;
- e) die ordnungsgemäss und im Abstand von einem Jahr von einer zugelassenen Organisation überprüften Personen- und Lastenaufzüge ;
- f) die Stangen und Antennen, die auf dem Gebäude oder in dessen Nähe aufgebaut sind.

Die *Mieter* gelten als Dritte in bezug auf den Eigentümer.

Unsere Garantieleistung erstreckt sich auf nachbarliche Störungen im Sinne des Artikels 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches, als Folge eines plötzlichen und für den Versicherten unvorhersehbaren Ereignisses.

Unsere Garantieleistung wird je *Schadensfall* gewährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Opfer, bis zur folgenden Höhe (an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden, wobei der Basisindex derjenige für Dezember 1983 ist, d.h. 119,64, Grundlage 100 im Jahre 1981) :

- a) € 12.394.676,24 bei *Körperverletzungen* ;
- b) € 619.733,81 bei *Sachschäden*.

Die wie folgt verursachten *Schäden* übernehmen wir nicht :

- a) an Vermögengegenständen durch Feuer, Brand, Rauch, Explosion oder Implosion ;
- b) an Vermögengegenständen, deren *Mieter* oder Bewohner der Versicherte ist, sowie bei denjenigen, die sich aus beliebigem Grund in seiner Obhut befinden ;
- c) durch jedes Fahrzeug oder Tier ;
- d) infolge des Ausübens einer beruflichen Tätigkeit ;
- e) durch einen der Angestellten des Versicherten ;
- f) durch holzfressende Pilze, beispielsweise Holzschwamm ;
- g) durch Asbest in jeder Form.

A6.9 «DECKUNG TERRORISMUS»

1) Was decken wir ?

Wir decken die von *Terrorismus* verursachte *Schäden*. Aus diesem Grund ist das Versicherungsunternehmen Mitglied der VZW TRIP. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 1997 bezüglich der Versicherung gegen *Schäden*, die durch *Terrorismus* hervorgerufen werden, wird die Durchführung sämtlicher Verträge der Versicherungsunternehmen, die Mitglied der VZW TRIP sind, auf einen Betrag von einer Milliarde Euro pro Kalenderjahr beschränkt für die *Schäden*,

die imselben Kalenderjahr durch als *Terrorismus* anerkannte Ereignisse hervorgerufen wurden. Dieser Betrag wird jedes Jahr am 1. Januar den Schwankungen des Verbraucherindexpreises angepaßt, wobei der Verbraucherindexpreis vom Dezember 2005 als Grundlage gilt. Falls dieser Grundbetrag gesetzlich oder verordnungsgemäß geändert wird, so wird der geänderte Betrag ab dem nächstfolgenden Verfalldatum automatisch anwendbar sein, es sei denn, der Gesetzgeber beschließt ausdrücklich eine andere Übergangsregelung.

Falls der Gesamtbetrag der berechneten oder veranschlagten Entschädigungen den im vorigen Absatz erwähnten Betrag überschreitet, ist eine Unterversicherungsklausel anwendbar, wobei die auszahlenden Entschädigungen nach Verhältnis des im vorigen Absatz erwähnten Betrages oder der für dieses Kalenderjahr noch zur Verfügung stehenden Mittel im Vergleich zu den imselben Kalenderjahr auszahlenden Entschädigungen beschränkt wird.

2) Was decken wir nicht ?

Die Streitfälle bezüglich der *Schäden*, die verursacht werden von Waffen oder Sprengkörpern, die durch die Strukturänderung des Atomkerns explodieren, fallen nicht unter den Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags.

Artikel A7

ERWEITERUNGEN DER GARANTIELEISTUNG

Wir versichern ebenfalls folgendes, ohne Anwendung der Proportionalregel bei Beträgen, für die Gesamtheit der an den nachstehend angegeben Orten versicherten Gefahren.

A7.1 SCHÄDEN AM INHALT BEI VERÄNDERUNG DES STANDORTES :

- a) während eines Zeitraums von maximal 90 Tagen pro Versicherungsjahr, an einem beliebigen Ort in der Welt ;
- b) an einem beliebigen Ort in der Welt, in einer Studentenwohnung ;
- c) der/die dem Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie gehört, in einem in Belgien gelegenen Pflegeheim oder einer Versorgungseinrichtung, wenn das versicherte Gebäude Ihren Hauptwohnort darstellt. Unsere Garantie wird Ihnen in Höhe von höchstens € 12.400,00 pro *Schadensfall* gewährt.

A7.2 FERIENWOHNSITZ, HOTEL UND ERSATZWEISER WOHNSITZ

Sofern das versicherte Gebäude Ihren Hauptwohnsitz darstellt, versichern wir die Haftpflicht des Versicherten in seiner Eigenschaft als *Mieter* oder Bewohner :

- a) eines Feriengebäudes, möbliert oder nicht, das sich an einem beliebigen Ort in der Welt befindet, ohne Rücksicht auf dessen Nutzung und Bauart ;
- b) eines aus privaten oder beruflichen Gründen bewohnten Hotelzimmers an einem beliebigen Ort in der Welt ;
- c) eines in Belgien während maximal 18 Monaten als Hauptwohnsitz gemieteten Gebäudes, wenn das Gebäude zeitweilig infolge eines gewährleisteten *Schadensfalls* unbewohnbar geworden ist.

Unsere Garantieleistung wird Ihnen bis zur Höhe eines Betrags gewährt, den man errechnet, indem man € 17.355,00 mit der Anzahl der Haupträume multipliziert, die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind.

A7.3 STUDENTENWOHNUNG

Soweit das versicherte Gebäude Ihren Hauptwohnsitz darstellt, versichern wir die Haftpflicht des Versicherten oder seiner Kinder in ihrer Eigenschaft als *Mieter* oder Bewohner einer Studentenwohnung, möbliert oder nicht, an einem beliebigen Ort in der Welt.

Unsere Garantieleistung wird Ihnen bis zur Höhe eines Betrags gewährt, den man errechnet, indem man € 17.355,00 mit der Anzahl der Haupträume multipliziert, die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind, bei einem Höchstbetrag von € 62.000,00 je *Schadensfall*.

A7.4 FAMILIENFEST

Soweit das versicherte Gebäude Ihren Hauptwohnsitz darstellt, versichern wir die Haftpflicht des

Versicherten in seiner Eigenschaft als *Mieter* oder Bewohner eines Gebäudes oder von Zelten, einschliesslich ihres Inhaltes, die in Belgien gelegen sind und die er anlässlich eines Familienfestes nutzt.

Unsere Garantieleistung wird Ihnen bis zur Höhe eines Betrags gewährt, den man errechnet, indem man € 17.355,00 mit der Anzahl der Haupträume multipliziert, die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind, bei einem Höchstbetrag von € 62.000,00 je *Schadensfall*.

Artikel A8

BEISTAND DOMUS ☎ 02/ 533 78 50

Bei einem im Rahmen des vorliegenden Vertrags versicherten *Schadensfall* stellen wir Ihnen in Zusammenarbeit mit Europ Assistance eine Reihe von nachstehend aufgeführten Leistungen zur Verfügung.

Die Versicherungsgesellschaft Europ Assistance ist unter der Nummer 1401 zum Abschliessen von Versicherungen im Versicherungszweig "Beistand" zugelassen, und zwar gemäss dem Königlichen Erlass vom 2. Dezember 1996 (belgisches Staatsblatt vom 21. Dezember 1996) ; ihr Sitz befindet sich Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel.

Abgesehen vom Auskunftsdienst stehen die Dienststellen von Europ Assistance rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Wählen Sie einfach die folgende Nummer :

☎ 02/ 533 78 50.

Man ersucht Sie dann, als Versicherten, um die folgende Auskunft :

- a) Nummer des vorliegenden Vertrags (sie ist in den Besonderen Bedingungen und in sämtlichen unserer anschliessenden Schreiben angegeben) ;
- b) ihren Name, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer ;
- c) Ort, an dem sich das Gebäude befindet, in dem der *Schadensfall* sich ereignet hat ;
- d) Art des versicherten Ereignisses und Umstände, unter denen es eingetreten ist ;
- e) alle sonstigen Auskünfte, die zum Organisieren der Leistungen erforderlich sind.

Zusätzlich zu unserem Ersuchen, möglichst umgehend mit Europ Assistance Verbindung aufzunehmen müssen Sie im Bedarfsfall die öffentlichen Notdienste anrufen, insbesondere die Nummer **100** (Feuerwehr und ärztlicher Notfalldienst), die Nummer **101** (Polizei) sowie die Wasser-, Gas- oder Elektrizitätswerke.

Eine Intervention von Europ Assistance gilt nicht als Vorentscheidung hinsichtlich unserer Intervention als Versicherer.

Die Leistungen, die vom Versicherten in Anspruch genommen werden können, lauten wie folgt :

A8.1 INFO-DIENST

Der Versicherte kann diesen Auskunftsdienst von Europ Assistance in Anspruch nehmen, auch wenn es sich nicht um einen *Schadensfall* handelt, und zwar um jede nützliche Auskunft im Zusammenhang mit dem Schutz und der Bewahrung seiner Wohnung zu erlangen, insbesondere :

- a) Anschriften von Handwerkern wie Schlosser, Klempner, Elektriker und Fernstechniker, Dachdecker, Glaser, Gipsler, Anstreicher, Heizungstechniker, usw ... ;
- b) Anschriften von Möbellagern, Möbelspediteuren, Installateuren von Alarmanlagen, usw ... ;
- c) jede Auskunft im Zusammenhang mit der Domus-Garantieleistung.

Diese Auskünfte werden nur telefonisch erteilt, von Montag bis Samstag, von 9 bis 20 Uhr. Bestimmte Fragen können möglicherweise erst später beantwortet werden.

Die betreffenden Auskünfte sind für Europ Assistance unverbindlich in bezug auf deren Nutzung und der Qualität möglicherweise geordeter Arbeiten, die entsprechende Verantwortung obliegt dem Versicherten.

A8.2 VON EUROP ASSISTANCE ORGANISIERTE DIENSTLEISTUNGEN

Unter "organisierter Dienstleistung" ist die Herstellung der Beziehung zwischen dem Versicherten, auf dessen Verlangen, mit einem Dienstleistenden zu verstehen, der ihm die folgenden Dienst-

leistungen im Rahmen der Rettungs und Erhaltungsmassnahmen erbringen kann, und zwar entsprechend Artikel A10.1 des vorliegenden Vertrags, wobei wohlverstanden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den vom betreffenden Dienstleistenden erbrachten Dienstleistungen (Fahrtkosten, Arbeitskosten, Lieferungen) zu Lasten der Versicherten bleiben ; die Erstattung dieser Kosten kann bei der Versicherungsgesellschaft Generali Belgium beantragt werden, soweit der *Schadensfall* unter den Garantieleistungen des vorliegenden Vertrags versichert ist.

a) Eines Handwerkers

Der in der Lage ist, die Ursachen einer drohenden Gefahr abzuwenden und vorläufige oder endgültige Reparaturen nach allen Regeln der Kunst auszuführen.
Es handelt sich dabei um folgende Handwerker : Klempner, Elektriker, Dachdecker, Glaser und Schreiner.

Europ Assistance gewährleistet, dass die von den betreffenden Handwerkern verlangten Preise amtlichen Tarifen entsprechen, die von ihrem jeweiligen Berufsverband genehmigt sind.

b) Bewachung des beschädigten Gebäudes

Wenn das Gebäude bewacht werden muss, um die darin verbliebenen Vermögengegenstände zu schützen.

c) Betreuung von weniger als 16 Jahre alten Kindern und von Behinderten

Wenn das beschädigte Gebäude unbewohnbar ist, vorausgesetzt, dass kein anderer, mit ihnen zusammenlebender Erwachsener diese Betreuung wahrnehmen kann.

d) Betreuung von Haustieren

Wenn das beschädigte Gebäude unbewohnbar ist, vorausgesetzt, dass kein anderer, mit ihnen zusammenlebender Erwachsener diese Betreuung wahrnehmen kann.

e) Beistellung eines Schlossers

Aus der Gegend, wenn aussen angebrachte Schlösser (die Zugang zum Innern der Räume verleihen können) infolge eines Diebstahls mit Einbruch oder eines Diebstahlversuchs beschädigt worden sind. Der Versicherte muss sich in diesem Fall dem Schlosser gegenüber als Bewohner des Gebäudes ausweisen.

f) Unterbringung der Versicherten in einem Hotel

In der Nähe des Wohnsitzes, wenn die beschädigte Wohnung unbewohnbar ist. Europ Assistance bringt den Versicherten mit einem Hotelbetreiber in Verbindung.

A8.3 VON EUROP ASSISTANCE ORGANISIERTE UND ÜBERNOMMENE DIENSTLEISTUNGEN

a) Versand dringender Botschaften

Europ Assistance übernimmt die Übermittlung aller dringenden Botschaften, sowohl national als auch international, die der Versicherte zustellen lassen möchte, unter der Voraussetzung, dass der Inhalt der Botschaften mit dem Eintreten eines versicherten *Schadensfalls* in Zusammenhang steht.

Die automatische Umleitung der Telefonverbindungen des Versicherten zu Europ Assistance ist ausgeschlossen.

b) Vorgezogene Rückkehr nach Belgien

Wenn der Versicherte sich beim Eintreten eines *Schadensfalls* im Ausland befindet und seine Gegenwart in Belgien unbedingt erforderlich ist (insbesondere : Feuer, umfangreiche *Schäden*, verletzte Personen, polizeiliche Ermittlung), organisiert und übernimmt Europ Assistance folgendes :

- seine Rückführung nach Belgien mit der Bahn, erster Klasse, oder mit einem Linienflug (ein Ticket für das Familienoberhaupt) ;
- seine Rückreise zum Aufenthaltsort im Ausland ; diese Rückreise muss spätestens innerhalb

von 8 Tagen nach dem Datum der Rückführung beantragt werden ;

- mögliche Rückführung des Fahrzeugs und der an Ort und Stelle verbliebenen Mitfahrer, durch schicken eines Fahrers, wenn keine der genannten Personen das Fahrzeug fahren und der Versicherte nicht an den Aufenthaltsort zurückkehren kann. In diesem Falle übernimmt Europ Assistance den Lohn des Fahrers und dessen Reisespesen. Die persönlichen Reisespesen der Mitfahrer, die Kraftstoffkosten, Maut, Wartung und Reparatur des Fahrzeugs bleiben zu Lasten der beförderten Personen.

Artikel A9

ANDERE GARANTIELEISTUNGEN

A9.1 DIEBSTAHL UND VANDALISMUS

A9.1.1 Wir versichern folgendes, soweit es in den Besonderen Bedingungen erwähnt wird :

- a) verschwinden oder Beschädigung des versicherten Inhaltes infolge eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls :
 - durch Einsteigen ;
 - durch Einbruch ;
 - unter Benutzung von nachgemachten, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln ;
 - durch eine Person, die heimlich in das Gebäude eingedrungen ist oder sich hat einschliessen lassen ;
 - von oder durch Mittäterschaft von Personen im Dienste des Versicherten, unter der Bedingung, dass sie gerichtlich als schuldig befunden werden ;
 - mit Gewaltanwendung oder Drohungen gegenüber der Person des Versicherten ;
- b) am Inhalt durch *Vandalismus* verursachten *Schäden* anlässlich der unter a) erwähnten Vorkommnisse.

A9.1.2 Wir entschädigen ausserdem folgendes :

- a) ohne Abzug einer Franchise, die Ersetzungskosten der Schlösser der Aussentüren des Gebäudes oder, falls Sie nur einen Teil des Gebäudes benutzen, der Schlösser der Türen, die direkt Zugang zu dem von Ihnen bewohnten Teil bieten, im Fall, wo die Schlüssel dieser Türen gestohlen werden ;
- b) Kosten für das vorläufige Einzäunen und Abdichten des Gebäudes, sofern die Auslagen angemessen sind ;
- c) Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Drohungen gegenüber der Person des Versicherten, an einem beliebigen Ort in der Welt, ausserhalb der versicherten Räumlichkeiten, einschliesslich Diebstahl mit Einbruch in ein Fahrzeug, in dem der Versicherte sich befindet ;
- d) Diebstahl von Inhalt, der laut Artikel A7.1 in ein anderes Gebäude gebracht wurde, wo der Versicherte sich aufhält, aber nur, wenn dieser Diebstahl mit Einbruch, Mauerersteigung, Gewalt oder Bedrohung verübt wurde ;
- e) falls Sie Inhaber sind, den Diebstahl der inneren Teile eines von Ihnen regelmäßig benutzten Gebäudes ;
- f) die anlässlich eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls verursachten Beschädigungen eines Gebäudes, die durch *Vandalismus* und böswillige Handlungen verursachten *Schäden* am Gebäude, insofern Ihnen die Entschädigung durch den Mietvertrag auferlegt wird.

A9.1.3 Unsere Garantieleistung pro Schadensfall wird bis zur Höhe von 10mal den versicherten Wert des teuersten Gegenstandes gewährt, allerdings mit den folgenden Limiten :

- a) für die Gesamtheit der Wertgegenstände : ein Höchstbetrag in Höhe von zweimal den versicherten Wert des *teuersten Gegenstandes* ;
- b) für die Gesamtheit der Schmuckstücke : das Entschädigungslimit wird je nach der Anzahl der Haupträume und dem Wert des *teuersten Gegenstandes*, erwähnt in den Besonderen Bedingungen, gemäß der nachstehenden Tabelle bestimmt :

Teuerster Gegenstand	€ 2.338,98 (oder € 3.000,00 bei ABEX 590)	€ 4.677,97 (oder € 6.000,00 bei ABEX 590)	€ 7.746,61 (oder € 10.000,00 bei ABEX 590)	€ 11.694,92 (oder € 15.000,00 bei ABEX 590)
Hauptträumllichkeiten				
1 - 2	€ 1.793,00	€ 2.091,00	€ 2.550,00	€ 2.928,00
3	€ 2.151,00	€ 2.509,00	€ 3.059,00	€ 3.513,00
4	€ 2.411,00	€ 2.813,00	€ 3.429,00	€ 3.938,00
5	€ 2.745,00	€ 3.203,00	€ 3.904,00	€ 4.484,00
6	€ 3.112,00	€ 3.630,00	€ 4.425,00	€ 5.082,00
7	€ 3.656,00	€ 4.266,00	€ 5.200,00	€ 5.972,00
8	€ 4.251,95	€ 4.960,60	€ 6.047,21	€ 6.944,85
9	€ 4.867,72	€ 5.679,01	€ 6.922,98	€ 7.950,61
10	€ 5.244,72	€ 6.118,84	€ 7.459,16	€ 8.566,38
11	€ 5.621,72	€ 6.558,68	€ 7.995,34	€ 9.182,15

- c) für den Inhalt der Keller, Speicher oder Garagen, wenn der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes bewohnt : € 1.240,00 je Raum. Dieses Limit wird auf € 2.480,00 erhöht, falls der Raum mit einer Panzertür abgeschlossen wird ;
- d) für den Inhalt der Garagen und Nebengebäude ohne direkte Verbindung zum Hauptgebäude : € 1.240,00 je Raum. Allerdings wird dieses Limit auf € 2.480,00 erhöht, falls die Garage und die Nebengebäude :
- über dieselbe Alarmanlage mit dem Hauptrisiko in Verbindung stehen und,
 - wenigstens fünfzig Meter vom Hauptrisiko entfernt sind ;
- e) für Wertpapiere : höchstens € 1.240,00 pro Schadensfall. Dieses Entschädigungslimit wird verdoppelt, wenn sie in einem eingemauerten Safe eingeschlossen sind ;
- f) bei Diebstahl des Inhaltes mit Gewaltanwendung oder Drohungen gegenüber der Person des Versicherten, an einem beliebigen Ort in der Welt, ausserhalb der versicherten Räumlichkeiten : € 3.720,00 je *Schadensfall*, ungeachtet der Anzahl der Versicherten die einem gleichen Überfall zum Opfer fallen ;
- g) bei Diebstahl durch Einbruch, Einsteigen, unter Gewaltanwendung oder Drohungen, des in einem Gebäude verlagerten Inhaltes, in dem der Versicherte sich aufhält, entsprechend Artikel A7.1 : € 3.720,00.

A9.1.4 Vorbeugende Massnahmen :

Der Versicherte hat :

- a) durch ein Sicherheitsschloss sämtliche Zugangstüren zum Hauptgebäude und den Nebengebäuden abzuschließen oder zu verriegeln, und im Fall einer Teilbenutzung des Gebäudes durch den Versicherten die Keller, Speicher und Garagen ;
- b) für die gute Instandhaltung und Festigkeit der Schlösser, Türen und Fenster wie der sonstigen Schutzvorrichtungen, mit denen das Gebäude versehen ist, zu sorgen ;
- c) während der Nacht und in seiner Abwesenheit :
- sämtliche Zugangstüren zum Gebäude abzuschließen oder zu verriegeln ;
 - sämtliche Fenster zu schließen ;
 - die eventuellen, in den Besonderen Bedingungen umschriebenen elektronischen Diebstahlsicherungen einzuschalten.

A9.1.5 Nicht versichert sind Diebstahl und *Vandalismus* :

- a) die verübt werden, wenn die Räumlichkeiten mehr als 90 Nächte oder mehr als 60 aufeinanderfolgende Nächte lang während der 12 Monate vor dem *Schadensfall* unbewohnt waren, ausgenommen im Falle einer anderslautenden Vereinbarung ;
- b) die verübt werden, wenn die vorerwähnten vorbeugenden Massnahmen nicht ergriffen worden sind, ausgenommen dann, wenn kein kausaler Zusammenhang zwischen dieser Unterlassung und dem Eintreten des *Schadensfalls* besteht ;
- c) in bezug auf Gegenstände, die sich ausserhalb des Gebäudes befinden ;
- d) die in den Gemeinschaftspartien des Gebäudes verübt werden, in dem der Versicherte nur

- einen Teil bewohnt ;
- e) die in Nebengebäuden verübt werden, die sich in einem Abstand von mehr als 50 m zum Hauptgebäude befinden, es sei denn, letztere werden *regelmäßig* benutzt ;
- f) in bezug auf Tiere, Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme der Gartengeräte), deren Anhänger und Zubehör ;
- g) die von oder unter der Mittäterschaft eines Versicherten, eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie sowie vom Ehepartner verübt werden (mit Ausnahme von Diebstählen, die von oder unter der Mittäterschaft der im Dienst des Versicherten stehenden Personen verübt werden, unter der Bedingung, dass diese gerichtlich als schuldig befunden worden sind).

A9.2 INDIREKTE VERLUSSTE

Im Falle eines versicherten *Schadensfalls* und sofern dieser in den Besonderen Bedingungen erwähnt ist, wird die Entschädigung pauschal um eine zusätzliche Entschädigung von 10 % erhöht.

Bei der Berechnung dieser zusätzlichen Entschädigung bleiben die aus den folgenden Gründen ausbezahlten Entschädigungen unberücksichtigt :

- a) Garantieleistung Diebstahl und *Vandalismus* ;
- b) Versicherung der *Mieterhaftpflicht* ;
- c) Garantieleistung Gebäudehaftpflicht ;
- d) zusätzliche Garantieleistungen.

A9.3 ABGESTELLTER KRAFTWAGEN

Wir versichern ebenfalls, sofern dies in den Besonderen Bedingungen erwähnt ist, die gemäss den Besonderen Bedingungen angegebenen Fahrzeuge, im Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe, gegen :

- a) Feuer, Explosion, Rauch, Russ bei deren Entstehung im Gebäude ;
- b) Blitzeinschlag in das Gebäude ;
- c) Arbeitskonflikte und Attentate ;
- d) *Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck*, wenn sie sich im Gebäude befinden und unter der Bedingung, dass dieses gegen solche Vorkommnisse versichert werden kann ;
- e) die im Artikel A6.7 erwähnten «Naturkatastrofen».

A9.4 RECHTSSCHUTZ GENIHOME

A9.4.1 Die “Rechtsschutz”-Garantie

a) Ausübung des Rückgriffs zu Lasten einer haftpflichtigen Drittperson

Europaea übt einen Rückgriff zu Lasten der haftpflichtigen Drittperson aus, die *Schäden* an den in den Besonderen Bedingungen erwähnten Gebäuden und/oder an deren Inhalt verursacht. Diese Garantieleistung gilt sofern der Regress auf Artikel 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuches fusst.

Die Garantieleistung gilt auch beim Regress zu Lasten von Herstellern, Verkäufern, Installateuren und Instandsetzern der versicherten Güter. In diesem Fall gilt die Garantieleistung nicht mit Bezug auf den *Streitfall* über den Vertrag an sich (wie, beispielsweise bezüglich der Qualität und des Preises des gekauften Gutes oder der ausgeführten Arbeit). Aber wohl hinsichtlich des Regresses für den *Schaden* an anderen versicherten Gütern als denjenigen, auf die der Vertrag sich bezieht, und der durch die mangelhafte Erfüllung des Vertrags verursacht worden ist.

Wenn Sie als *“Mieter”* oder *“Bewohner”* handeln, wird die Garantieleistung auf den Regress zu Lasten des Eigentümers/Vermieters erweitert, und zwar auf Grund des Artikels 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuches, um die Vergütung des *Schadens* am Inhalt zu erwirken. Die sonstigen *Streitfälle* zwischen den Eigentümern und den *Mietern* unterliegen dieser Garantieleistung nicht.

b) Streitfälle mit Ihrem Feuerversicherer

Europaea übernimmt die Verteidigung Ihrer Interessen bei jedem *Streitfall*, der sich aus der

Auslegung oder der Anwendung der Policebedingungen des Versicherungsvertrags "Genihome" mit Bezug auf die in den Besonderen Bedingungen angegebenen Gebäude und/oder deren Inhalt ergibt.

c) Ihre strafrechtliche Verteidigung

Wird ein Versicherter strafrechtlich verfolgt und ist er im *Schadensfall* durch den Versicherungsvertrag "Genihome" versichert, übernimmt Europaea seine Verteidigung.

A9.4.2 Versicherte Summen

Europaea gewährt ihre Rechtsschutz-Garantie bis zu einem Höchstbetrag von € 6.200,00 je *Schadensfall*.

Sind mehrere Versicherte in einen *Schadensfall* verwickelt, dann haben Sie der Abwicklungsstelle die Rangfolge anzugeben, die bis zur Erschöpfung der versicherten Beträge einzuhalten ist.

A9.4.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Garantieleistungen gelten für jeden Vorfall, der sich in Belgien ereignet hat.

A9.4.4 Die spezifischen Ausschlüsse

Ausser den allgemeinen Ausschlüsse gemäss Artikel A11 des Vertrags "Genihome" und Artikel D9 der gemeinsamen Bestimmungen der Rechtsschutz-Garantie interveniert Europaea in den folgenden Fällen nicht :

- a) beim Regress zu Lasten des haftpflichtigen Dritten wenn sich aus den von uns eingeholten Auskünften ergibt, dass dieser mittellos ist ;
- b) beim Regress zu Lasten von Personen, die zu Ihrer Familie gehören ;
- c) bei *Schadensfällen*, die auf Grund einer Garantieleistung des Vertrags "Genihome" versichert sein könnten ;
- d) beim Regress, der sich aus der unzureichenden Höhe der versicherten Beträge bei den Garantieleistungen des Vertrags "Genihome" ergibt ;
- e) bei einem *Streitfall* mit Bezug auf die Veranschlagung des *Schadens* (Gegengutachten) sowie auf den Saldo der Gutachterkosten, wenn dieser Saldo den Tarif gemäss Artikel A10.1.8 überschreitet ;
- f) bei *Streitfällen*, die durch eine Handlung des Versicherten entstanden und wie folgt verursacht worden sind :
 - absichtlich ;
 - im Zustand der Trunkenheit, der alkoholischen Intoxikation oder eines gleichartigen Zustands, der durch den Gebrauch von anderen Produkten oder Stoffen als alkoholischen Getränken hervorgerufen worden ist oder infolge von unverkennbar waghalsigen oder ausgesprochen gefährlichen Handlungen ;
 - infolge einer Wette, eines Streits, einer Herausforderung, eines Überfalls oder Anschlags, ausgenommen dann, wenn der Versicherte nachweist, dass er dabei weder ein Anstifter noch ein Aufwiegler gewesen ist.

A9.5 SANIERUNG DES BODENS

A9.5.1 Soweit in den Sonderbedingungen vermerkt, decken wir folgendes ab :

- a) die Sanierung des Bodens am Ort des versicherten Gebäudes, dessen Eigentümer Sie sind, infolge von *Schäden*, die durch Heizöl verursacht wurden, selbst dann, wenn das versicherte Gebäude vom **plötzlichen** Auslaufen Ihres Tanks nicht betroffen ist.
- b) Ist Ihr Öltank zum Zeitpunkt der Zeichnung der vorliegenden Gewährleistung weniger als 25 Jahre alt decken wir ferner **korrosionsbedingte** Schäden ab.

A9.5.2 Was sind konkret unsere Leistungen ?

1. Wir stellen fest, wo die Verschmutzung erfolgt ist und treffen Vorkehrungen zur Begrenzung der Folgen : Wenn es Anzeichen für eine Verseuchung durch Heizöl aus Ihrem zentralen Tank bzw. aus den Zuleitungen gibt, beauftragen wir einen Sachverständigen zur Feststellung welcher Art

und wie schlimm die Verschmutzung ist. Ferner treffen wir alle zur Begrenzung der Folgen notwendigen Vorkehrungen. Der von uns beauftragte Sachverständige liefert Ihnen alle Erklärungen zu den vorgeschriebenen gesetzlichen Verfahren im Falle einer Verseuchung des Bodens durch Heizöl und hilft Ihnen beim Erfüllen der erforderlichen Formalitäten.

2. Ist die Verseuchung so groß, dass Sie gesetzlich gehalten sind, den Boden zu reinigen, übernehmen wir zu unseren Kosten und in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung das Sanierungsvorhaben. Die Analysen und die Bodenreinigung werden von unserem Sachverständigenetzwerk für Bodenbereinigung durchgeführt, die die oben aufgeführten Leistungen übernehmen.

A9.5.3 Die versicherten Beträge

Für diese Leistungen kommen wir bis zu € 20.000,00 pro *Schaden* auf (ABEX 665).

Ist der Heizöltank zum Zeitpunkt der Zeichnung der vorliegenden Gewährleistung mehr als 25 Jahre alt, kommen wir bis zu € 12.500,00 pro *Schaden* (ABEX 665) auf.

A9.5.4 Besondere Maßnahmen

- a) **Alter des Tanks** : der Versicherte hat den Beweis für das Alter des Tanks vorzulegen. Unter Beweisstück versteht man die Kaufrechnung oder eine Bescheinigung, in der das Baudatum des Tanks vermerkt ist. Kann der Versicherte das Beweisstück nicht vorweisen, gehen wir davon aus, dass der Tank zum Zeitpunkt der Zeichnung der vorliegenden Gewährleistung mehr als 25 Jahre alt war. Bei einem Gebäude, das zum Zeitpunkt der Zeichnung der vorliegenden Gewährleistung weniger als 25 Jahre alt war, wird davon ausgegangen, dass der Tank noch keine 25 Jahre alt ist.
- b) **Vorbeugungsmaßnahmen** : der Versicherte ist verpflichtet, seine Installation instand zu halten und die örtlich vorgeschriebenen für diesen Bereich geltenden Regelungen und gesetzlichen Bestimmungen (Korrosionstests und Dichtigkeitstests) einzuhalten, anderenfalls wird die Gewährleistung abgelehnt.

A9.5.5 Besondere ausgeschlossene Fälle

Folgende Tatbestände werden von der Gewährleistung nicht abgesichert :

- *Schäden*, die vor dem Wirksamwerden der Gewährleistung eintreten ;
- *Schäden*, die durch einen Tank von mehr als 6000 Litern Fassungsvermögen entstanden sind ;
- *Schäden*, die durch andere Flüssigkeiten als Heizöl verursacht wurden ;
- *Schäden*, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherte den Tank nicht mit der erforderlichen Sorgfalt instand gehalten hat ;
- *Schäden*, die dadurch entstanden sind, dass der versicherte Tank nicht der Gesetzgebung und den in Kraft befindlichen Vorschriften entspricht und den Test zur Dichtigkeit und Korrosion (Kontroll- und Sicherheitsnormen) nicht erfüllt hat ;
- Korrosionsschäden an Tanks, die zum Zeitpunkt der Zeichnung der vorliegenden Gewährleistung älter als 25 Jahre sind ;
- *Schäden* am Tank.

Ferner ausgeschlossen sind :

- die Kosten, die von einer Behörde bzw. von einem «Heizölfonds» übernommen werden ;
- die Kosten für die Instandsetzung des Gartens.

A9.6 HILFE ZUHAUSE

A9.6.1 Gewährleistungen

Die nachstehend aufgeführten Hilfs-, Versicherungs- und Dienstleistungen werden bei einem Unfall am Wohnsitz des Versicherten gewährt, aufgrund dessen der Versicherte in ein Krankenhaus eingeliefert werden muß bzw. sich mehr als 48 Stunden lang nicht mehr bewegen kann.

Unter Immobilisierung versteht man einen Zustand, der den Versicherten daran hindert, sich zu bewegen und/oder sich uneingeschränkt um unterhaltsberechtignte Kinder zu kümmern.

Eine ärztliche Bescheinigung, die die Einlieferung ins Krankenhaus bzw. die Unbeweglichkeit nachweist, ist Europ Assistance binnen 48 Stunden zuzusenden.

a) Medizinische Hilfe

1. Lieferung von Medikamenten

Ist es Ihnen nicht möglich, die von einem Arzt verschriebenen Medikamente zu besorgen und niemand anders kann dies für Sie tun, schickt Europ Assistance Ihnen jemand, um die Medikamente zu besorgen. Dazu müssen Sie der von Europ Assistance beauftragten Person das Rezept übergeben. Die Fahrtkosten werden von Europ Assistance übernommen. Die Kosten für die Medikamente gehen zu Ihren Lasten. Die Anzahl der Leistungen pro *Schaden* ist auf 2 begrenzt.

2. Lieferung und Installation von medizinischem Material

Europ Assistance besorgt und liefert Ihnen das erforderliche medizinische Material. Die Kosten für die Installation bzw. das Anmieten/den Kauf gehen zu Ihren Lasten. Die Anzahl der Leistungen beträgt eine pro *Schaden*.

3. Psychologischer Beistand

Stehen Sie infolge eines Ereignisses, das von der Police Genhome abgedeckt ist, unter einem schweren seelischen Schock, organisiert und übernimmt Europ Assistance nach Einverständnis unseres Arztes die ersten Gespräche mit einem ausgebildeten, von unserem beratenden Arzt bestimmten Psychologen in Belgien (maximal 5 Sitzungen).

Der Psychologe nimmt innerhalb von 24 Stunden nach Ihrem ersten Anruf Kontakt mit Ihnen auf, um eine erste Verabredung zu treffen. Die Beratungen erfolgen auf Französisch, Niederländisch oder Englisch.

4. Ärztliche Untersuchungen vor und nach Einlieferung in ein Krankenhaus

Müssen Sie infolge eines abgesicherten Unfalls zur Untersuchung ins Krankenhaus und niemand kann Sie dort hinbringen, organisiert und übernimmt Europ Assistance auf der Grundlage von einer Leistung pro *Schaden* den Hin- und Rücktransport von Ihrem Wohnsitz in Belgien zum Krankenhaus.

b) Hilfe im Haushalt

1. Grundbedürfnisse

Ist es Ihnen infolge eines abgesicherten Unfalls unmöglich, Einkäufe zu tätigen (nur Artikel zur Grundversorgung) und niemand anders kann diese für Sie erledigen, schickt Europ Assistance Ihnen jemand, um Ihre Einkäufe zu tätigen (nur Artikel zur Grundversorgung). Die Fahrtkosten für 2 Leistungen pro Woche werden von Europ Assistance übernommen bei maximal 4 Hilfeleistungen pro *Schadensfall*.

Die Kosten für die eingekauften Artikel gehen zu Ihren Lasten.

2. Hilfe für Kinder

Bei Einlieferung der Eltern ins Krankenhaus bzw. wenn diese sich nicht bewegen können und wenn sich niemand um die Kinder unter 16 Jahren kümmern kann, die zuhause und unterhaltsberechtigt sind, werden folgende Leistungen angeboten :

- **die Betreuung der Kinder** : Europ Assistance organisiert und übernimmt maximal 10 Stunden pro Tag und höchstens 5 Tage lang im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten die Betreuung der Kinder zuhause ;
- **die Begleitung der Kinder zur Schule** : die Kinderbetreuerin bzw. jede andere von Europ Assistance bestimmte Person kann, wenn sonst niemand dafür zur Verfügung steht, die Kinder zum Kindergarten bzw. zur Schule fahren und sie dort wieder abholen ;
- **Begleitung der Kinder zu ihren Tätigkeiten** : Wenn sonst niemand dafür zur Verfügung steht, bestimmt Europ Assistance eine Person, die das Kind zu seinen außerschulischen Betätigungen bringt (Musik, Sport ...) ;

- **Das Holen der Kinder oder einer nahestehenden Person**

Wenn Sie keine Kinderbetreuung wünschen oder wenn Ihre Ruhigstellung mehr als 5 Tage dauert, organisiert und übernimmt Europ Assistance entweder :

- den Transport der Kinder zu einer vom Versicherten bestimmten und in Belgien ansässigen Person ;
- oder das Abholen einer vom Versicherten bestimmten und in Belgien ansässigen Person zur Betreuung der Kinder ;

- **Betreuung von genesenden Kindern**

Bei Einlieferung eines der Kinder unter 16 Jahren, das durch den Versicherten unterhaltsberechtig ist und wenn sich niemand bei dessen Rückkehr nach Hause darum kümmern kann schickt Europ Assistance eine Krankenbetreuung zu dem genesenden Kind von unter 16 Jahren. Diese Betreuung erfolgt für die Dauer von maximal 5 Tagen (maximal 10 Stunden am Tag).

Wird infolge eines abgesicherten *Schadensfalls* eines der unterhaltsberechtigten Kinder des Versicherten ins Krankenhaus gebracht bzw. es kann sich nicht mehr bewegen und nicht mehr zu Schule gehen, organisiert und übernimmt Europ Assistance :

- **die Weiterführung des Unterrichts**

Mit dieser Dienstleistung wird jedem eingeschulten Kind von unter 18 Jahren im Falle eines Unfalles, der das Kind zuhause oder im Krankenhaus festhält, wodurch es für zwei Wochen abwesend sein muß, eine pädagogische Hilfe angeboten.

Europ Assistance organisiert und übernimmt eine pädagogische Hilfe in den Hauptfächern (Französisch, Mathematik, Sprachen (Deutsch, Englisch, Niederländisch). Diese Leistung wird vom 16. Tag der Ruhigstellung an 12 Stunden pro Woche maximal 4 Wochen lang gewährt.

3. Hilfe im Haushalt

Ist es unmöglich, einen Haushalt zu führen, organisiert und übernimmt Europ Assistance die Unterstützung durch eine Hilfe im Haushalt. Die Übernahme wird für maximal 15 Stunden (in Abschnitten von mindestens 3 Stunden) gewährt.

Eine ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit ist Europ Assistance zuzusenden.

4. Betreuung von Tieren

Europ Assistance organisiert und übernimmt bis maximal € 100,00 die Betreuung der Haustiere des Versicherten, wenn dieser dazu nicht in der Lage ist.

c) Hilfe beim Zeitvertreib

Europ Assistance kann Ihnen behilflich sein, Ihre Zeit während Ihrer Ruhigstellung zuhause angenehm zu verbringen, indem sie Ihnen die Adressen zum :

- Ausleihen/Kauf von Büchern mitteilt ;
- Zum Ausleihen von DVDs, die durch Kurier gebracht werden können ;
- über Kurse über Internet bzw. Fernkurse ...

d) Versicherung Sicherheit

Hindert Ihre Ruhigstellung Sie daran, die private Reise anzutreten, die Sie gebucht hatten, zahlt Europ Assistance Ihnen die Stornierungskosten in Höhe von maximal € 2.500,00 pro Person und bis zu € 12.500 pro Familie.

Die Erstattung ist auf eine Reise pro *Schadensfall* begrenzt.

9.6.2 Was geschieht im Falle eines Schadens ?

1. Vorgehen bei Hilferuf

Jeder Hilferuf ist direkt und ausschließlich an :

EUROP ASSISTANCE zu richten (rund um die Uhr) :

- per Telefon in Brüssel : 02 533.78.50
- per Fax in Brüssel : 02 533.77.75
- über e-mail : help@europ-assistance.be

Bei seinem Anruf muß der Versicherte :

- die Nummer seiner Police angeben ;
- seinen Namen und seine Anschrift ;
- eine Telephonnummer, unter der er zurückgerufen werden kann.

2. Verpflichtung des Versicherten

Eine ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung der Einlieferung ins Krankenhaus oder über die vollständige Bewegungsunfähigkeit, ist Europ Assistance innerhalb von 48 Stunden zuzusenden.

Artikel A10

ZUSÄTZLICHE GARANTIELEISTUNGEN

Wir übernehmen, ohne Anwendung der Verhältnisregel und ungeschadet der besonderen Grenzen, in Höhe von höchstens € 200.000,00 insofern sie sich beziehen auf einen gedeckten *Schadensfall* :

A10.1 UNKOSTEN

A10.1.1 Rettungskosten :

- a) die Kosten der Massnahmen, um die wir ersucht haben, um die Folgen eines *Schadensfall* zu verhüten oder zu mildern ;
- b) die Kosten infolge dringender und angemessener Massnahmen, die der Versicherte aus eigener Veranlassung ergriffen hat um :
 - einen versicherten *Schadensfall* bei drohender Gefahr zu verhüten ;
 - oder die Folgen eines bereits begonnenen *Schadensfalls* zu mildern.

A10.1.2 Erhaltungskosten :

die Kosten, die vom Versicherten verauslagt wurden oder für die er verantwortlich ist :

- a) für den Schutz und die Erhaltung der geretteten versicherten Vermögenswerte, um eine Verschlimmerung der *Schäden* zu verhüten ;
- b) für das Verlagern und erneute Aufstellen der beschädigten versicherten Vermögengegenstände, um deren Instandsetzung zu ermöglichen.

A10.1.3 Die Kosten, die für Abräum- und Abbrucharbeiten :

verauslagt wurden, soweit diese für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten Vermögengegenstände erforderlich waren.

A10.1.4 Die Kosten der Wiederinstandsetzung des Gartens und der Pflanzungen :

des versicherten Gebäudes und der in Artikel A9.5 «Sanierung des Bodens» abgedeckten *Schäden*.

A10.1.5 Die Kosten für vorläufige Unterbringung :

während eines Zeitraums von maximal 90 Tagen, wenn das versicherte Gebäude zeitweilig unbewohnbar geworden ist.

A10.1.6 Die Kosten für die Betreuung der weniger als 16 Jahre alten Versicherten und der körperlich oder geistig Behinderten :

wenn das Gebäude zeitweilig unbewohnbar geworden ist, bis zum Betrag von € 250,00 je *Scha-*

densfall, vorausgesetzt, dass kein anderer, mit ihnen zusammenlebender Erwachsener diese Betreuung wahrnehmen kann.

A10.1.7 Die Kosten für die Betreuung der Haustiere :

wenn das Gebäude zeitweilig unbewohnbar geworden ist, bis zum Betrag von € 250,00 je *Schadensfall*, vorausgesetzt, dass kein anderer, mit ihnen zusammenlebender Erwachsener diese Betreuung wahrnehmen kann.

A10.1.8 Die Gebührenforderungen, Steuern einbegriffen :

des beruflichen Gutachters, den der Versicherte zur Bewertung der *Schäden* an den versicherten Vermögensgegenstände bestellt hat.

Diese Gutachterkosten sind in Abhängigkeit zum Betrag aller geschuldeten Entschädigungen begrenzt, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Haftpflichtversicherungen und indirekte Einbussen beziehen.

Entschädigung	Angewandter Tarif in % der Entschädigung	Maximaler Tarifbetrag
€ 0 bis € 3.718,40	5 %	€ 185,92
€ 3.718,41 bis € 24.789,35	€ 185,92 + 3,5 % auf dem Teil über € 3.718,40	€ 923,40
€ 24.789,36 bis € 123.946,76	€ 923,40 + 2 % auf dem Teil über € 24.789,35	€ 2.906,55
€ 123.946,77 bis € 247.893,52	€ 2.906,55 + 1,5 % auf dem Teil über € 123.946,77	€ 4.765,75
€ 247.893,53 bis € 743.680,57	€ 4.765,75 + 0,75 % auf dem Teil über € 247.893,53	€ 8.484,16
Über € 743.680,57	€ 8.484,16 + 0,35 % auf dem Teil über € 743.680,57	€ 12.394,68

A10.2 IMMOBILIENNUTZUNGAUSFALL

Wenn das versicherte Gebäude infolge eines versicherten *Schadensfalls* unbenutzbar geworden ist, entschädigen wir den Versicherten :

- a) für die Immobiliengenussentziehung zu Lasten des Eigentümers, im Umfang des Mietwertes ;
- b) für die Einbusse der Miete, einschliesslich der Aufwendungen, die der Vermieter erleidet, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* effektiv vermietet war.

Wenn der Versicherte der *Mieter* des Gebäudes war, übernehmen wir den Immobiliennutzungsausfall, für den er dem Vermieter oder dem Eigentümer gegenüber verantwortlich ist.

Der Immobiliennutzungsausfall wird begrenzt auf :

- a) die Gebäude bzw. Gebäudepartien, die effektiv beschädigt wurden oder durch den *Schadensfall* unbenutzbar geworden sind ;
- b) die normale Dauer des Wiederaufbaus des Gebäudes wobei dieser Zeitraum 24 Monate ab dem *Schadensfall* nicht überschreiten darf.

Unsere Entschädigung kann für einen gleichen Zeitraum nicht mit der Garantieleistung der Kosten für die vorläufige Unterbringung gleichzeitig bezogen werden.

A10.3 REGRESSANSPRUCH VON DRITTEN

Wir versichern bis zur Höhe von € 619.733,81 (an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden, wobei der Basisindex derjenige für Dezember 1983 ist, d.h. 119,64, Grundlage 100 im Jahre 1981), die Haftpflicht des Versicherten Dritten gegenüber, einschliesslich seiner Gäste, entsprechend Artikel 1382 bis 1386bis des bürgerlichen Gesetzbuches, in bezug auf die *Sachschäden oder immateriellen Schäden* infolge eines versicherten *Schadensfalls* mit Ausnahme derjenigen *Schäden*, die unter die Gewährleistung «Bodenbereinigung» in Artikel A9.5 fallen.

A10.4 REGRESSANSPRUCH DER MIETER ODER BEWOHNER

Wir versichern bis zur Höhe von € 619.733,81 (an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden, wobei der Basisindex derjenige für Dezember 1983 ist, d.h. 119,64, Grundlage 100 im Jahre 1981), die Haftpflicht des Vermieters seinem *Mieter* gegenüber, entsprechend Artikel 1721 des bürgerlichen Gesetzbuches bzw. sinngemäss auch die Haftpflicht des Vermieters dem Bewohner gegenüber, infolge von *Schäden*, die durch einen Konstruktionsfehler oder einen Instandhaltungsmangel beim Gebäude verursacht worden sind.

Artikel A11

AUSGESCHLOSSENE SCHÄDEN

A11.1 ABGESEHEN VON DEN AUSSCHLÜSSEN, DIE DEN ZUSÄTZLICHEN GEFAHREN UND GARANTIELEISTUNGEN EIGEN SIND, BLEIBEN DIE *SCHÄDEN* AUSGESCHLOSSEN, DIE MITTELBAR ODER UNMITTELBAR MIT EINEM DER FOLGENDEN EREIGNISSE IN ZUSAMMENHANG STEHEN :

- a) Krieg oder kriegähnliche Handlungen, einschliesslich Bürgerkrieg ;
- b) Beschlagnahme, insgesamt oder teilweise Besetzung der versicherten Vermögensgegenstände durch eine militärische oder polizeiliche Streitmacht oder durch reguläre oder irreguläre, bewaffnete oder unbewaffnete Kämpfer ;
- c) sämtliche Naturkatastrophen außer Erdrutschen oder Bodensenkungen, Überschwemmungen und Erdbeben, es sei denn, sie werden in den Besonderen Bedingungen erwähnt ;
- d) Gewalthandlungen kollektiver (politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder ideologischer) Eingebung, mit oder ohne Begleitung durch *Aufbruch* gegen die Obrigkeit, unbeschadet der Bestimmungen im Rahmen der Garantieleistung "Arbeitskonflikte und Attentate" und der Garantieleistung "Deckung *Terrorismus*" ;
- e) Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität oder Erzeugung von ionisierenden Strahlungen, Erscheinungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Unsere Garantieleistung gilt als erworben wenn der Versicherte nachweisen kann, dass die *Schäden* nicht mittelbar oder unmittelbar mit den vorstehend aufgeführten Umständen zusammenhängen, ausgenommen in den unter Absatz a) erwähnten Fällen, in denen uns der Nachweis für die Entlassung aus der Garantiepflcht obliegt.

A11.2 EBENFALLS AUSGESCHLOSSEN SIND DIE FOLGENDEN *SCHÄDEN* :

- a) Verschmutzung in jeder auftretenden Form sowie Dekontaminierungskosten vorbehaltlich der in der Gewährleistung "Bereinigung des Bodens" in Artikel A 9.5 enthaltenen Anmerkungen ;
- b) Kosten, die sich ergeben, während das Gebäude sich im Bau, im Wiederaufbau, im Umbau, im Abbruch befindet, ausgenommen dann :
 - wenn die *Schäden* durch ein Feuer oder einen Arbeitskonflikt bzw. ein Attentat verursacht werden ;
 - wenn kein kausaler Zusammenhang zwischen diesen Arbeiten und den *Schäden* besteht oder wenn das Gebäude während dieser Arbeiten bewohnt bleibt ;
- c) am versicherten Gebäude, wenn dieses baufällig oder für den Abbruch bestimmt ist, sowie an dessen Inhalt ;
- d) Wiederholung von *Schäden*, die eingetreten sind während ihre bei einem vorhergehenden *Schadensfall* bekannt gewordene Ursache nicht beseitigt worden ist ;
- e) infolge einer *unverkennbar leichtsinnigen* oder gefährlichen Handlung eines Versicherten ;
- f) *absichtlich* vom Versicherten oder mit dessen Mittäterschaft verübte *Schäden* ;
- g) die an Wertpapieren verursachten *Schäden*, außer im Rahmen der Garantie :
 - durch Diebstahl und *Vandalismus*,

- durch Brand und damit zusammenhängende Gefahren mit einem Höchstbetrag von € 1.240,00 je *Schadensfall* ;
- h) die *Schäden* an Gebäuden, die sich im Eigentum des Versicherten befinden und ohne die dafür erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind, sowie an deren Inhalt.

Kapitel 5

Abtretung der Vermögengegenstände

Artikel A12

WENN DIE VERSICHERTEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DEN EIGENTÜMER WECHSELN

A12.1 IM TODESFALL

Im Falle des Übergangs der versicherten Vermögenswerte infolge Ihres Ablebens : die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag werden zu Gunsten und zu Lasten des bzw. der neuen Inhaber der betreffenden Belange aufrecht erhalten.

A12.2 IM FALLE DER ABTRETUNG UNTER LEBENDEN :

- a) einer Immobilie : die Versicherung endet von Rechts wegen 3 Monate nach der Unterzeichnung der beglaubigten Urkunde. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums wird die dem Abtretenden gewährte Garantieleistung dem Begünstigten der Abtretung zuerkannt, ausgenommen dann, wenn dieser über eine Garantieleistung verfügt, die sich aus einem anderen Vertrag ergibt ;
- b) eines beweglichen Vermögensgegenstands : die Versicherung endet von Rechts wegen sobald der Versicherte sich nicht mehr im Besitz des Vermögensgegenstands befindet.

Artikel A13

KONKURSFALL, GERICHTLICHER VERGLEICH DURCH VERZICHT AUF AKTIVA

Wenn der Konkurs zu Ihren Lasten erklärt wird : der Vertrag besteht weiter, und zwar zu Gunsten der Masse der Gläubiger, die uns gegenüber zum Schuldner des Betrags der bei der Konkurs-erklärung fällig werdenden Prämien wird.

Im Falle eines gerichtlichen Vergleichs durch Verzicht auf Aktiva : der Vertrag besteht zu Gunsten der Masse der Gläubiger so lange weiter, wie die Vermögenswerte, aus denen die Aktiva bestehen, nicht vom Liquidator realisiert worden sind. Die Prämie wird vom Vergleichsverwalter beglichen und ist Teil der Auslagen, die bevorzugt den unter den Gläubigern zu verteilenden Beträgen zu entnehmen sind.

Artikel A14

IM FALLE EINES UMZUGS INNERHALB BELGIENS ODER INS AUSLAND

Im Falle eines Umzugs in ein anderes in Belgien gelegenes Gebäude, ungeachtet dessen Konstruktion, dauert die Versicherung der Vermögensgegenstände, der Haftpflichten und der zusätzlichen Garantieleistungen auf den beiden Adressen für einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen fort, mit Ausnahme der Diebstahlgarantie, wo dieser Zeitraum auf 30 Tage beschränkt ist. Nach Verstreichen dieser Fristen wird der Versicherungsvertrag unterbrochen, solange uns der Umzug nicht erklärt worden ist. Der Inhalt ist ebenfalls versichert, außer gegen Diebstahl, während dessen Transport in Belgien anlässlich eines Umzugs.

Im Falle eines Umzugs ins Ausland gilt die Versicherung des Inhalts und der Haftpflichten unverzüglich als von Rechts wegen beendet.

Kapitel 6

Im Schadensfall

Artikel A15

DIE GESCHÄDIGTEN

A15.1 DIE PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

A15.1.1 Dem Versicherten obliegt folgendes :

- a) alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um die Folgen eines *Schadensfalls* zu verhüten und zu mildern ;
- b) vermeiden, ohne Not am beschädigten Vermögensegegenstand etwaige Änderungen vorzunehmen, die eine Feststellung der Ursachen des *Schadensfalls* oder die Schätzung der Schadenhöhe unmöglich oder schwieriger gestalten könnten.

A15.1.2 Wenn der Versicherte für einen *Schadensfall* verantwortlich zu machen ist, muss er :

- a) sich jeder Anerkennung einer Verantwortlichkeit oder jedes Entschadigungsversprechens enthalten ;
- b) uns sofort nach ihrer Zustellung alle gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Unterlagen übermitteln ;
- c) zu den Verhandlungen erscheinen, wenn seine Anwesenheit verlangt wird, sich den vom Gericht angeordneten Untersuchungsmassnahmen unterziehen und alle Verfahrenshandlungen verrichten, die von uns oder vom Gericht verlangt werden.

Sobald die Garantieleistung fällig wird und sofern man sie geltend macht, treten wir im Rahmen der Garantieleistung an die Stelle des Versicherten. Was die zivilen Belange betrifft und soweit unsere Belange mit denjenigen des Versicherten übereinstimmen, haben wir das Recht, anstelle des Versicherten den Anspruch der geschädigten Person abzuwehren. Wir entschädigen die letztere, soweit dazu Anlass gegeben ist. Unsere Interventionen schliessen keinerlei Anerkenntnis einer Verantwortlichkeit zu Lasten des Versicherten in sich ein und können ihm nicht zum Nachteil gereichen.

A15.1.3 Der Versicherte hat uns folgendes zu melden :

- a) spätestens innerhalb von **8 Tagen** ab dem Tag, an dem er davon Kenntnis erlangen konnte : den *Schadensfall*, dessen Umstände sowie dessen bekannte oder mutmassliche Ursachen ;
- b) innerhalb von **24 Stunden** ab dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis erlangen konnte, im Falle von :
 - Schädigungen zu Lasten von Tieren ;
 - Arbeitskonflikt oder Attentat ;
 - Auftauen ;
 - Diebstahl, versuchter Diebstahl, Beschädigungen an Immobilien oder *Vandalismus*.

A15.1.4 Im Falle von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Beschädigungen an Immobilien, *Vandalismus* oder böswilliger Handlung, hat der Versicherte ausserdem folgendes zu unternehmen :

- a) innerhalb von **24 Stunden** nach der Feststellung der Vorkommnisse, Klage bei den gerichtlichen oder polizeilichen Stellen einzureichen ;
- b) alle sinnvollen Schritte einzuleiten und erhaltende Massnahmen zu ergreifen, insbesondere im Falle eines Diebstahls von Inhaberwertpapieren oder ausgefertigten Schecks : Einspruch einlegen, mit den Kreditanstalten Verbindung aufnehmen, Nummern der gestohlenen Wertpapiere mitteilen, usw ... ;
- c) uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gestohlene Gegenstände wieder aufgefunden werden.

A15.1.5 Der Versicherte muss :

- a) unsere Einwilligung einholen, ehe er die Reparatur in Angriff nimmt ;

- b) uns unverzüglich alle nützlichen Auskünfte und Belege liefern, unserem Vertreter oder Gutachter Aufschluss erteilen, deren Feststellungen erleichtern sowie die an ihn gerichteten Fragen beantworten, um die Umstände und den Umfang des *Schadensfalls* zu ermitteln ;
- c) uns innerhalb von **60 Tagen** nach seiner Meldung eine ausführliche Schätzung der *Schäden* zugehen zu lassen ;
- d) im Falle eines Arbeitskonfliktes oder Attentats, innerhalb kürzester Zeit alle Schritte bei den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Entschädigung für die an den Vermögensgegenständen erlittenen *Schäden* unternehmen. Wir greifen bei einem Arbeitskonflikt oder einem Attentat nur dann ein, wenn die erforderliche Beflissenheit in dieser Beziehung nachgewiesen ist. Der Begünstigte der Versicherung verpflichtet sich dazu, zu unseren Gunsten die Entschädigung abzutreten, die von den Behörden gewährt wird, insoweit sie als Verdopplung der Entschädigung gewertet werden kann, die für den gleichen *Schaden* in Erfüllung des Versicherungsvertrags gewährt wird.

A.15.2 WENN DER VERSICHERTE EINE DER VORGENANNTEN VERPFLICHTUNGEN NICHT ERFÜLLT, KÖNNEN WIR :

- a) unsere Intervention ablehnen, wenn die Auslassung in betrügerischer Absicht erfolgt ist ;
- b) in allen anderen Fällen, die Entschädigung im Umfang des von uns erlittenen Nachteils kürzen oder zurück erlangen, oder Schadenersatz fordern. Im Falle einer verspäteten Meldung dürfen wir unsere Leistungen nicht kürzen, wenn der Versicherte nachweist, dass der *Schadensfall* so rasch gemeldet wurde, wie dies vernünftigerweise möglich war.

A15.3 VERFAHREN BEZÜGLICH DER SCHATZUNG DER *SCHADEN* UND DER ENTSCHÄDIGUNG

Die durch den *Schadensfall* verursachten *Schäden*, der Wert der versicherten Vermögensgegenstände vor dem *Schadensfall* und der Abnutzungsprozentsatz werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien geschätzt.

Falls wir dies für erforderlich halten oder falls wir nicht zu einer Vereinbarung gelangen, so wird die Schätzung von einem im gemeinsamen Einvernehmen mit Ihnen bestimmten Sachverständigen ausgeführt werden, der eventuell von dem allfällig von Ihnen bestellten Sachverständigen unterstützt wird. Die Schätzung der *Schäden* hat innerhalb des Zeitraums von 90 Tagen nach der Erklärung des *Schadensfalls* an die Gesellschaft oder innerhalb des Zeitraums von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt, wo Sie uns von der Bestellung Ihres Sachverständigen in Kenntnis gestellt haben, zu erfolgen.

Im Falle, wo die beiden Sachverständigen sich nicht einigen können, so werden letztere einen dritten Sachverständigen bestimmen, wobei das Gutachten des letzteren ausschlaggebend sein wird.

Falls sich die Sachverständigen nicht auf die Wahl eines dritten Sachverständigen einigen können oder falls einer von beiden nicht seines Auftrags entledigt, so wird der Sachverständige auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz Ihres Wohnsitzes bestellt werden. Falls Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Wohnsitz auf der Adresse des Risikos, das den *Streitfall* veranlasst hat, wählen.

Die Sachverständigen sind von sämtlichen gerichtlichen Formalitäten befreit. Ihre Entscheidung ist letztinstanzlich und unwiderruflich. Allerdings wahrt die Bestellung des Gutachtens die Rechte der Parteien und beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte und Ausnahmen, die wir geltend machen könnten.

Wir zahlen das Honorar Ihres Sachverständigen voraus und entschädigen ihn gemäß Artikel A10.1.8. Im Streitfall zahlen wir das eventuelle Honorar Ihres Sachverständigen wie dasjenige des dritten Sachverständigen voraus. Letztere kommen zu Lasten der Partei, der kein Recht gegeben worden ist.

A15.4 SEBSTBEHALT

Eine Selbstbeteiligung von € 123,95 pro *Schadensfall* und pro Risiko muss vom Gesamtbetrag des materiellen Schadens und der Kosten, vor der möglichen Anwendung der Proportionalregel von Beträgen in Abzug, abgezogen werden.

Bei einem *Schadensfall* in Bezug auf die Garantie „Naturkatastrophen“ wird, noch vor der even-

tuellen Anwendung der Regel der Verhältnismäßigkeit der Beträge, ein spezifischer Selbstbehalt vom Gesamtbetrag der materiellen Schäden und der Kosten abgezogen. Der Betrag dieses spezifischen Selbstbehaltes wird in den Besonderen Bedingungen erwähnt.

Der Betrag des Selbstbehaltes ist an den Index Lebenshaltungskosten gebunden, wobei der Basisindex derjenige für Dezember 1983 ist, d.h. 119,64. Der im *Schadensfall* anwendbare Index ist jeweils der Index des Monats vor dem Eintreten des *Schadensfalls*.

A15.5 PROPORTIONALREGEL DER PRÄMIEN

Falls bei einem Schadensfall eins der Elemente, die der Berechnung der Prämie bezüglich des Gebäudes zugrunde liegen (wie zum Beispiel die Anzahl der Haupträume oder der Grad der Fertigstellung), nicht oder nicht mehr der Realität entspricht, so geht ein Teil des *Schadensfalls* bezüglich des Gebäudes zu Ihren Lasten. Die Berechnung dieses Anteils erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der bezahlten und der geschuldeten Prämie.

Die Proportionalregel der Prämien findet keine Anwendung :

- a) falls Sie das Gebäude vermieten und beweisen können, dass Ihnen die Bestimmungsänderung der Räume nicht bekannt war. Dies gilt auch für den Fall, wo die Antworten auf die nachstehenden Fragen wegen vom Mieter durchgeführten Arbeiten nicht mehr der Realität entsprechen ;
- b) falls eine der auf den nachstehenden Fragen gegebenen Antworten nicht oder nicht mehr der Realität entspricht :
 - Ist die Küche mit einer Arbeitsplatte aus Granit oder aus anderem Naturstein UND einer vitrokeramischen Kochplatte UND Möbeln aus Edelh Holz ausgestattet oder geht es um eine professionelle, für die Bedarfe von Privatpersonen umgestaltete Küche ?
 - Ist der Bodenbelag des Wohnzimmers oder des Speisezimmers oder des Salons Naturstein, massiver Parkett oder Wollteppichboden ?
 - Gibt es Türen aus Massivholz oder vom Designtyp ?Andererseits, falls mehr als eine Antwort auf diese Frage oder die Anzahl der Haupträume nicht oder nicht mehr der Realität entspricht, findet die Proportionalregel wohl Anwendung ;
- c) für die Garantieleistungen bezüglich der nicht im Vertrag vorgesehenen Zivilhaftpflicht ;
- d) für die zusätzlichen Garantieleistungen (A9).

A15.6 DIE FESTSTELLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

A15.6.1 Die Einschätzung des Schadens - Abzug des Verschleißens

Wenn die Schätzung des *Schadens* zum Neuwert erfolgt, wird die Abnutzung in Abzug gebracht, wenn sie folgendes überschreitet :

- 20 % des Neuwertes bei *Schadensfällen* in Zusammenhang mit der Versicherungsleistung "Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck" ;
- 30 % des Neuwertes bei *Schadensfällen* in Zusammenhang mit anderen Versicherungsleistungen

A.15.6.2 Die Einschätzung des Schadens am Gebäude

- a) für den Besitzer : zu seinem Neuwert ;
- b) für den *Mieter* oder Benutzer : zu seinem wirklichen Wert.

A.15.6.3 Die Einschätzung des Schadens am Inhalt

- a) der Hausrat : zu seinem Neuwert ;
- b) die Wäsche und Kleidung : zum wirklichen Wert ;
- c) die Lebensmittel : zu ihrem Tageswert ;
- d) die Haustiere : zu ihrem Tageswert ; wobei ihr Wert für Wettbewerbe oder Wettkämpfe oder ihr affektiver Wert nicht berücksichtigt wird ;
- e) die Werte : zum Tageswert ;
- f) die wertvollen Gegenstände : zum Verkaufswert ;
- g) das Material : zum wirklichen Wert ;
- h) die elektrischen und elektronischen Geräte : zum Neuwert ;
- i) die Dokumente, Pläne und Modelle, Magnetbänder und andere Informationsträger : zum materiellen Wiederzusammenstellungswert ;
- j) die Motorfahrzeuge und Anhänger : zum Verkaufswert ;

k) die Fahrzeuge ohne Motor, Gartengegenstände und Gartengeräte : zum wirklichen Wert.

Pro gedecktem *Schadensfall* ist unsere Entschädigung für jeden beschädigten oder vernichteten Gegenstand des versicherten Inhaltes auf die Vergütungsgrenze des *teuersten Gegenstandes*, das in den Sonderbedingungen dieses Versicherungsvertrages genannt ist, beschränkt.

Wir verpflichten uns, bei einem gedeckten Schadensfall, unter Ausnahme eines Schadens, der unter die Garantie Diebstahl oder Vandalismus (Artikel A9.1) fällt, die Vergütungsgrenze, die im oben stehendem Absatz erwähnt ist, für zwei von Ihnen anzudeutende beschädigte oder vernichtete Gegenstände des versicherten Inhaltes zu verdoppeln.

A.15.6.5 Die Einschätzung des Schadens an elektronischen und elektrischen Geräten

Die durch Strom an elektrischen oder elektronischen Geräten verursachten *Schäden* werden zu ihrem Neuwert geschätzt, das heißt, dem Wert eines neuen Geräts mit vergleichbaren Leistungen zum Zeitpunkt des *Schadensfalls*.

Wenn das Gerät repariert werden kann, zahlen wir die Reparaturrechnung, allerdings ohne dass diese den Neuwert des Geräts überschreiten kann.

Für Informatikmaterial ziehen wir einen gemäß der unten erwähnten Tabelle berechneten Pauschalabnutzungsprozentsatz ab im Falle, wo :

- das Gerät nicht zu reparieren ist und
- der Versicherte keine Verkaufsrechnung vorlegen kann.

Tabelle für Informatikmaterial	
Alter des Gerätes	Prozentsatz der Abnutzung
0 - 3 Jahre	0 %
4 Jahre	50 %
5 Jahre	60 %
6 Jahre	70 %
7 Jahre	80 %
8 Jahre und plus 90	90 %

A15.7 MODALITÄTEN UND FRISTEN BEI DER AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

A15.7.1

Wir übernehmen die Betreuung des *Schadensfalls*.

Bei jeder Schadensmeldung, die vor 15 Uhr bei der Fax-Nr. 02/ 403 88 71 eingeht, wird am gleichen Tag ein Dossier angelegt und die erforderlichen Schritte werden eingeleitet.

Innerhalb von 24 Stunden erhalten die betreffenden Personen die Bestätigung, dass ein Dossier angelegt ist und die erforderlichen Massnahmen zur Abwicklung des *Schadensfalls* ergriffen worden sind.

Jeder *Schadensfall*, bei dem keine Beanstandung bezüglich der Garantieleistungen oder der Umstände vorliegt und bei dem der Versicherte seine Verpflichtungen erfüllt hat, wird beim Eingang des Protokolls des Gutachters oder der Reparaturrechnung beglichen.

A15.7.2

Wir zahlen den Betrag zur Deckung der Kosten der Unterbringung und der anderen ersten Hilfe spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Überreichung der Beweise dieser Kosten aus.

Der Betrag der verschuldeten Vergütung, die unbestritten im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Parteien festgestellt worden ist, wird innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum diese Einvernehmens ausgezahlt.

Im Streitfall, wobei der Betrag der Vergütung angefochten wird, wird der bestrittene Teil der Vergütung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Abschluß der Expertise oder, in deren Ermangelung, am Zeitpunkt der Schätzung der *Schäden* ausgezahlt.

A15.7.3

Die oben erwähnten Fristen gelten nicht in den nachstehenden Fällen :

- a) falls der Versicherte am Datum des Abschlusses des Gutachtens nicht sämtliche ihm gemäß Artikel A15.1 auferlegten Pflichten erfüllt hat. Gegebenenfalls beginnt die Laufzeit der Fristen erst an dem Tag nach dem Datum, wo der Versicherte seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat ;
- b) im Fall eines Diebstahls oder falls die Vermutung naheliegt, der *Schadensfall* könne einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten oder des Begünstigten der Versicherung zugeschrieben werden. Gegebenenfalls behalten wir uns das Recht vor, vorher eine Kopie der Strafkarte anzufertigen. Der Antrag auf Genehmigung zur Einsichtnahme ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss des Gutachtens von unseren Diensten einzureichen. Die eventuelle Auszahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, wo wir Einsicht in den Schriftsatz der oben erwähnten Strafkarte genommen haben, zu erfolgen, zwar unter der Bedingung, dass der Versicherte oder der Begünstigte, die die Entschädigung beantragen, nicht strafrechtlich verfolgt wird ;
- c) im Falle, wo bei einem von einer im Artikel A6.7 umschriebenen Naturkatastrophe verursachten *Schadensfall* der Minister, der für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständig ist, die in den Artikeln A15.3. 2. und 7. Absatz und A15.8.2 a), b), c) vorgesehenen Fristen verlängert ;
- d) falls wir den Versicherten auf schriftlichem Wege in Kenntnis setzen von den Gründen, die unabhängig von unserem Willen und von dem unserer Vertreter den Abschluss der Expertise oder der Schätzung der Schäden im Sinne vom Artikel A15.3 2. Absatz verhindern.

A15.7.4

Wenn das Gebäude zum Neuwert versichert ist, zahlen wir dem Versicherten 80 % der Entschädigung, selbst wenn dieser nicht neu baut oder kein anderes Gebäude kauft.

Wenn der Versicherte neu baut oder ein anderes Gebäude kauft, zahlen wir ihm den Betrag im Laufe des Voranschreitens der Arbeiten oder bei der Unterzeichnung der notariellen Urkunde. Wenn die Gesamtkosten dieses Neubaus oder des Kaufs niedriger sind als die Gesamtentschädigung, wird die entgeltliche Entschädigung auf diesen Gesamtbetrag beschränkt, zuzüglich 80 % des Unterschiedes zwischen der Gesamtentschädigung und dem wirklich investierten Betrag.

A15.7.5

Wenn das Gebäude im Echtwert versichert ist, zahlen wir dem Versicherten den Gesamtbetrag der Entschädigung aus.

A15.7.6

Für den Inhalt zahlen wir dem Versicherten den Gesamtbetrag der Entschädigung aus.

A15.7.7

Wenn das Gebäude beschädigt ist, wird die Entschädigung erst ausgezahlt, wenn der Versicherte entweder die Rechtfertigung einer fehlenden Hypothekenschuld oder bevorzugten Schuld oder eine Vollmacht zur Entgegennahme der Gläubiger vorgelegt hat.

Die nicht zurückgezahlten Steuern oder Gebühren werden nach Vorlage der Beweisstücke erstattet.

A15.7.8

Wenn die in Artikel A15.7.2 und A15.7.3 festgehaltenen Fristen nicht eingehalten werden, werden auf den Teil der Entschädigung, die nicht fristgerecht ausgezahlt wurde, von Rechts wegen Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist bis zur vollständigen Zahlung angerechnet, es sei denn, wir können beweisen, dass diese Verspätung weder uns noch den Bevollmächtigten zuzuweisen ist.

A15.8 AUSZAHLUNGSREGELUNG DECKUNG TERRORISMUS

Gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 1. April 2007 beschließt der Ausschuß, ob ein Ereignis der Begriffsbestimmung des *Terrorismus* entspricht. Damit der im Artikel erwähnten Betrag nicht überschritten wird, bestimmt dieser Ausschuß spätestens sechs Monate nach dem Ereignis den Prozentsatz der Entschädigung, die die Versicherungsunternehmen, die Mitglied der VZW TRIP sind, infolge des Ereignisses zu bewilligen haben. Der Ausschuß kann diesen Prozentsatz berichtigen. Spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres folgend auf das Jahr des Ereignisses trifft der Ausschuß eine definitive Entscheidung bezüglich des auszuzahlenden Entschädigungsprozentsatzes.

Der Versicherte oder der Begünstigte kann dem Versicherungsunternehmen gegenüber erst nach der Festlegung des Entschädigungsprozentsatzes durch den Ausschuß die Entschädigung beanspruchen. Das Versicherungsunternehmen zahlt den versicherten Betrag gemäß dem vom Ausschuß festgelegten Prozentsatz.

Falls der Ausschuß den Prozentsatz senkt, so gilt diese Senkung der Entschädigung weder für die bereits ausgezahlten Entschädigungen noch für die noch zu zahlenden Entschädigungen, für welche das Versicherungsunternehmen dem Versicherten oder dem Begünstigten schon ihre Entscheidung mitgeteilt hat.

Falls der Ausschuß den Prozentsatz erhöht, so gilt diese Erhöhung der Entschädigung für sämtliche angegebenen Schadensfälle, die aus einem als *Terrorismus* anerkannten Ereignis hervorgehen.

Wird die Entschädigung auf höchstens 75 Millionen Euro pro Versicherungsnehmer, pro versicherten Ort und pro Jahr beschränkt, unbeachtet der Zahl der Versicherungsverträge oder der Zahl der Versicherungsunternehmen, die Mitglied der VZW TRIP sind und infolge *Terrorismus* eine Verpflichtung einzuhalten haben.

Was die Anwendung dieses Absatzes betrifft, verstehen sich sämtliche auf der Risikoadresse befindlichen und vom Versicherungsnehmer versicherten Gegenstände, falls und insofern diese Gegenstände nach Art und Ausstattung Teil des auf der Risikoadresse stattfindenden Betriebsprozesses sind, als Teil des versicherten Ortes. Sämtliche vom Versicherungsnehmer versicherten Gegenstände, die sich gegenseitig in einer Entfernung von weniger als 50 Meter befinden und von denen sich wenigstens einer auf der Risikoadresse befindet, verstehen sich als auf demselben Ort befindlich.

Dieser Paragraph findet keine Anwendung für Wohngebäude.

Falls der Ausschuß zur Feststellung gelangt, dass der im Artikel erwähnte Betrag nicht für die Vergütung sämtlicher erlittenen *Schäden* ausreicht oder die ihm zur Verfügung stehenden Auskünfte für ein Urteil über die Tatsache, ob dieser Betrag ausreicht oder nicht, nicht genügen, so werden die an Personen verursachten *Schäden* mit Vorrang vergütet. Die moralische Entschädigung wird erst nach allen anderen Entschädigungen bewilligt.

Jede Beschränkung, jeder Ausschluß und/oder jede zeitliche Verteilung der Durchführung der Versicherungsverträge des Versicherungsunternehmens, bestimmt gemäß Königlichem Erlass, wird gemäß den imselben Königlichen Erlass festgelegten Bestimmungen Anwendung finden.

A15.9 AN WEN ZAHLEN WIR DIE ENTSCHÄDIGUNG AUS ?

Die Entschädigung wird an Sie ausbezahlt, ausgenommen bei den Haftpflichtversicherungen, wenn der Dritte uns gegenüber einen Anspruch besitzt. In diesem Fall wird diesem die Entschädigung direkt ausbezahlt.

A15.10 WIEDERERLANGUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE IN EINEM SCHADENSFALLS IM ZUSAMMENHANG MIT DER "DIEBSTAHL"-VERSICHERUNGSLEISTUNG

Der Versicherte darf auf keinen Fall die versicherten Vermögensgegenstände, auch nicht zum Teil, preisgeben. Eine Ausnahme von dieser Regel ist im Falle eines Diebstahls vorgesehen. Wenn gestohlene Gegenstände wiedererlangt werden, muss der Versicherte sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen, entweder für die Preisgabe dieser Gegenstände oder für deren Inbesitznahme gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung entscheiden, abzüglich des Betrags der möglichen Instandsetzungskosten. Wurde die Entschädigung noch nicht ausbezahlt, dann wird sie nur in Höhe der möglichen Instandsetzungskosten geschuldet.

ABSCHNITT B : ZIVILHAFTPFLICHTVERSICHERUNG “PRIVATLEBEN”

Diese Garantieleistungen werden nur dann gewährt, wenn sie in den Besonderen Bedingungen erwähnt und von Ihnen abgeschlossen worden sind.

Kapitel 1 Der Versicherungsvertrag

Artikel B1

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Für die Anwendung des vorliegenden Vertrags gelten die folgenden Begriffsbestimmungen :

Wir

Generali Belgium A.G., Versicherungsunternehmen zugelassen unter der Kodennr. 0145, Avenue Louise 149 in 1050 Brüssel.

Europaea

Die Spezialabteilung “Rechtsschutz” der Generali Belgium A.G. Versicherungsgesellschaft.

Sie

Versicherungsnehmer und Vertragsunterzeichner.

Versicherte

Die Hauptversicherten und die zusätzlichen Versicherten.

Hauptversicherte

Die folgenden Personen besitzen stets die Eigenschaft von Versicherten :

- a) sie selbst, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben ;
- b) ihr mit Ihnen zusammenwohnender Ehe- oder Lebenspartner ;
- c) alle bei Ihnen wohnhaften Personen.

Die Versicherteneigenschaft bleibt jedoch den vorgenannten Personen erhalten, wenn sie vorübergehend ausserhalb des Haushaltes wohnen, und zwar wegen eines Studiums, einer Arbeitstätigkeit, einer Reise oder aus Gesundheitsgründen.

Zusätzlichen Versicherten

Die folgenden Personen haben ebenfalls die Eigenschaft von Versicherten :

- a) ihre minderjährigen Kinder und/oder diejenigen Ihres mit Ihnen zusammenwohnenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht bei Ihnen wohnen, während sie sich unter der Obhut eines Hauptversicherten befinden ;
- b) die Kinder, die Ihrer Vormundschaft oder der des mit Ihnen zusammenwohnenden Ehe- oder Lebenspartners unterstehen, die nicht bei Ihnen wohnen, während sie sich unter der Obhut eines Hauptversicherten befinden ;
- c) die Personen, die im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms zeitweilig bei Ihnen wohnen, während der Zeit, in der sie bei Ihnen wohnen ;
- d) Minderjährige Kinder von Dritten, während sie sich unter der Obhut eines Hauptversicherten befinden ;
- e) Mitglieder des Hauspersonals sowie Haushaltshilfen, wenn sie im privaten Dienst eines Hauptversicherten tätig sind ;
- f) Personen, die ausserhalb jeder beruflichen Tätigkeit, unentgeltlich oder nicht, Folgende in Obhut genommen haben :

- Hauptversicherte ;
- die unter a), b) und d) angeführten minderjährigen Kinder ;
- Haustiere, die den Hauptversicherten gehören,

wenn ihre Haftpflicht infolge und während dieser Obhut zur Diskussion kommt.

Diese Personen behalten die Eigenschaft als "Drittpersonen" bezüglich der Anwendung des vorliegenden Versicherungsvertrags.

Drittpersonen

Jede Person ausser den Hauptversicherten.

Kapitel 2

Umfang der Versicherung

Artikel B2

WAS GEWÄHRLEISTET DIESE VERSICHERUNG ?

B2.1 AUSSERVERTRAGLICHE BÜRGERLICHE HAFTPFLICHT

Wir versichern die ausservertragliche Zivilhaftpflicht bezüglich des Privatlebens, die sich zu Lasten der Versicherten infolge von *Körperverletzungen* und *Sachschäden* sowie für ihre Folgen ergeben können, die Drittpersonen gegenüber verursacht werden.

B2.2 PRIVATLEBEN

Unter Privatleben ist zu verstehen : alle Verrichtungen, Handlungen oder Unterlassungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ergeben. Der Arbeitsweg gilt als Teil des Privatlebens.

Die folgenden Tätigkeiten betrachten wir als Teil des Privatlebens, auch entgeltlich, aber nicht beruflich :

- a) arbeiten oder Dienstleistungen, die von Kindern verrichtet werden, die als Hauptversicherten zu betrachten sind, während der Ferien oder in der Freizeit, und zwar bezüglich der Haftpflicht, die ihnen gegenüber geltend gemacht werden kann und für die der Arbeitgeber nicht verantwortlich gemacht werden kann ;
- b) ausüben der zeitweiligen Obhut der Kinder von Dritten durch die Hauptversicherten.

Wir garantieren zugleich die *Schäden*, die durch ein Mitglied des Hauspersonals oder Haushaltshilfen verursacht werden, selbst wenn die *Schäden* verursacht werden, während diese ihre Aufgabe im Dienste eines Hauptversicherten verrichten, der einen freien Beruf im Gebäude ausübt, das Sie als Privatperson beziehen.

Artikel B3

VERSICHERTE SUMMEN

Wir gewähren unsere Garantie bis zum Betrag von € 12.394.676,24 bei jedem schädigenden Ereignis bei *Schäden*, die sich aus *Körperverletzungen* ergeben und bis zum Betrag von € 2.500.000,00 bei jedem schädigenden Ereignis in bezug auf *Sachschäden* sowie für ihre Folgen.

Ein Selbstbehalt in Höhe von € 123,95 wird bei jedem schädigenden Ereignis in bezug auf *Sachschäden* sowie für ihre Folgen angewandt. Dieser Selbstbehalt kann weder zurückgekauft noch versichert werden.

Die versicherten Beträge und der Selbstbehalt sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei als Basisindex der Index des Monats Dezember 1983 gilt, d.h. 119,64 (Basis 100 im Jahre 1981).

Der im *Schadensfall* gehandhabte Index ist derjenige des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der *Schadensfall* sich ereignet hat.

Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, vor Gericht, auf dem Vergleichswege oder behördlich angeordnete Geldbussen sowie die Kosten strafrechtlicher Verfolgungen übernehmen wir nicht zu unseren Lasten.

Artikel B4

WO IST DIE VERSICHERUNG RECHTSGÜLTIG ?

Die Versicherung ist in der ganzen Welt rechtsgültig.

Artikel B5

BESTIMMTE SONDERFÄLLE

Wir garantieren die Zivilhaftpflicht ausserhalb des Vertrags, wie in Artikel B2 des vorliegenden Vertrags beschrieben, gemäß dem Grundsatz, dass alles garantiert wird, ausser demjenigen, was ausdrücklich ausgeschlossen ist. Für die nachfolgenden besonderen Fälle ist die Garantie einzig für die Hauptversicherten erworben.

B5.1 TIERE

Wir garantieren ausschließlich die *Schäden*, die verursacht werden durch :

- a) ihre Haustiere. Wir garantieren jedoch nicht die *Schäden*, die durch Reitpferde und/oder Gespanne verursacht werden, deren Eigentümer sie sind, während ihrer Benutzung auf dem öffentlichen Verkehrsweg ;
- b) ihre Hunde, die nebensächlich zur Bewachung ihrer Betriebsgebäude eingesetzt werden.

Die Garantieleistung gilt u.a. für die nachstehend angegebenen Tiere, sofern sie ausserhalb jeder beruflichen Tätigkeit gehalten werden :

- a) Federvieh und Kleinvieh ;
- b) Esel und Ponys (maximal 5 zusammen) ;
- c) Rinder (maximal 3 zusammen) ;
- d) Straussvögel, Hirsche und hirschähnliche Tiere (maximal 5 zusammen), unter der Bedingung, dass eine mindestens 2,20 m hohe Einzäunung das Gelände umgibt, auf dem die Tiere sich befinden.

B5.2 GEBÄUDE UND IHR INHALT

Wir garantieren ausschließlich die *Schäden*, die durch das Gebäude (oder Gebäudeteile), einschließlich ihres Inhaltes, verursacht werden, die dienen als :

- a) Hauptwohnsitz, darin enthalten maximal zwei Wohnungen, die vermietet oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden dürfen ;
- b) Zweitwohnung ;
- c) Teil des Hauptwohnsitzes oder der Zweitwohnung, der zur Ausübung eines freien Berufes oder zum Betrieb eines Handelsgeschäftes ohne Kaufware benutzt wird ;
- d) Wochenendhaus, einschließlich des Caravans mit festem Standplatz ;
- e) Studentenwohnung ;
- f) Garagen zum Eigengebrauch und maximal zwei Garagen, die von ihnen vermietet oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Wir garantieren auch die *Schäden*, die verursacht werden durch :

- a) die Personen- oder Lastenaufzüge, die in den obengenannten Gebäuden installiert sind, sofern der Aufzug Gegenstand eines Wartungsvertrags ist oder regelmäßig durch eine anerkannte Einrichtung geprüft wird ;
- b) die ggf. an die garantierten Gebäude angrenzenden Gärten oder Grundstücke, deren Fläche nicht mehr als 5 Hektar beträgt.

Die durch jedes andere ggf. errichtete, oben nicht erwähnte Gebäude verursachten *Schäden* sind nur gedeckt bei ausdrücklichem Vermerk davon in den Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags und mittels Zahlung einer Mehrprämie.

B5.3 DIE IM AUFBAU BEFINDLICHEN GEBÄUDE

Wir decken keine *Schäden*, die durch Gebäude bei deren Aufbau, Wiederaufbau oder Umbau verursacht werden, ausser :

- a) wenn das im Aufbau befindliche Gebäude dazu bestimmt ist, Hauptwohnsitz oder Zweitwohnung zu werden ;
- b) wenn es sich um ein Gartenhaus, einen Tierstall oder ein Treibhaus auf den garantierten Gärten und Grundstücken handelt.

B5.4 DAS LENKEN VON KRAFTFAHRZEUGEN

Wir decken keine *Schäden*, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen verursacht werden, ausser wenn sie verursacht werden, wenn sie :

- a) ein zu Lande oder auf Schienen fahrendes Fahrzeug, das einer gesetzlich verpflichteten Versicherung unterliegt, lenken, ohne das gesetzlich erforderliche Mindestalter erreicht zu haben, und dies ohne Wissen ihrer Eltern oder der Personen, deren Obhut sie unterstehen, oder des Fahrzeughalters. Die *materiellen Schäden*, die unter diesen Umständen an Fahrzeugen von Dritten verursacht werden, sind ebenfalls garantiert ;
- b) einen selbstfahrenden Rasenmäher und/oder ein gleichartiges Gartengerät lenken, selbst wenn sie gelegentlich auf öffentliche Flächen gelangen, und dies ohne eine verpflichtete Kraftfahrzeugversicherung ;
- c) einen Rollstuhl, der mit einem Motor ausgerüstet ist und mit dem man nicht schneller als 18 km/h fahren kann, lenken, selbst auf öffentlichen Flächen, und dies ohne eine verpflichtete Kraftfahrzeugversicherung ;
- d) motorisiertes Spielzeug lenken, auf das sich ein Kind setzen kann und mit dem man nicht schneller als 8 km/h fahren kann.

B5.5 BOOTE

Wir decken die *Schäden*, die durch die Benutzung aller Boote (Surfbretter inbegriffen) verursacht werden, mit Ausnahme von :

- a) Segelbooten von mehr als 300 kg ;
- b) Motorbooten mit mehr als 5 kW.

B5.6 DURCH FEUER, BRAND, EXPLOSION ODER RAUCH VERURSACHTE SCHÄDEN

Wir decken Personen- und Sachschäden ab sowie deren Folgen, die durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch für Dritte verursacht werden, wenn die außervertragliche Schadensersatzpflicht des Versicherten einbehalten werden kann.

Mit Ausnahme von Sachschäden sowie deren durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch verursachte Folgen, die in dem Gebäude entstehen, bzw. um das Gebäude um sich greifen, dessen Eigentümer, Mieter oder Bewohner der Versicherte ist.

Wir decken immer die Sachschäden ab, die durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch :

- a) in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft während eines vorübergehenden oder unvorhergesehenen privaten oder beruflichen Aufenthaltes verursacht werden ;
- b) an Gebäuden oder an Wohnwagen und deren Inhalt, die während des Urlaubs angemietet bzw. bewohnt werden. Diese Gewährleistung ist auf die vertraglich festgelegte Schadensersatzpflicht begrenzt.

Der Betrag der Garantie beläuft sich auf € 123.950,00 gemäß Index je nach Schadensfall.

B5.7 STÖRUNG DER NACHBARSCHAFT - BEEINTRÄCHTUNG DER UMWELT

Wir decken zudem die Entschädigungspflicht, die ihnen auf Grund von Artikel 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts zu Lasten gelegt werden kann, sofern der *Schadensfall* :

- a) mit *körperlichen und/oder materiellen Schäden* einhergeht ;
- b) sich aus einem plötzlichen Ereignis ergibt, das für sie ungewollt, unvorhersehbar und unerwartet ist.

Die Gewährleistung gilt nur für Gebäude, die von dem vorliegenden Vertrag abgedeckt sind, (d.h. die unter Artikel A.5.2. aufgeführt sind).

Artikel B6

BEREITWILLIGE HILFELEISTUNG VON DRITTEN AN DIE VERSICHERTEN

Wir gewähren die Garantieleistung bei *Schäden* zu Gunsten von Dritten während diese sich ausserberuflich und bereitwillig an der Rettung von Versicherten oder deren Vermögenswerten beteiligen, und zwar im Rahmen ihres Privatlebens.

Diese Garantieleistung gilt als im Rahmen der Haftpflichtversicherung erworben, sofern der Benachteiligte die bürgerliche Haftpflicht des Versicherten nicht in Anspruch nehmen oder Anspruch auf Entschädigung aufgrund einer anderen Intervention als derjenigen erheben kann, die in der vorliegenden Garantieleistung vorgesehen ist.

Der Höchstbetrag der Garantieleistung ist auf € 12.395,00 je schadensverursachendes Ereignis festgesetzt, unbeschadet der Anzahl betroffener Dritter (nicht indexgebundener Betrag).

Der gemäss Artikel B3 Abs. 2 vorgesehene Selbstbehalt gilt ebenso für die vorliegende Garantieleistung.

Artikel B7

VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENEN *SCHÄDEN*

Wir decken keine *Schäden* :

- a) die sich aus den Haftpflichtfällen ergeben, die einer gesetzlich verpflichteten Versicherung unterliegen. Dieser Ausschluss gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels B5.4 a), b) und c) ;
- b) die Mobilien oder Immobilien sowie Tieren zugefügt werden, die sich in der Verwahrung eines Versicherten befinden. Dieser Ausschluss gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels B5.6 ;
- c) die durch das Benutzen von Luftfahrzeugen verursacht werden, die das Eigentum eines Hauptversicherten oder zusätzlich Versicherten sind oder von diesem gemietet oder benutzt werden ;
- d) die bei der Jagd sowie vom Wild verursacht werden ;
- e) die sich aus der Zivilhaftpflicht von Leitern, Angestellten oder Veranstaltern von Jugendbewegungen oder gleichartigen Bewegungen ergeben, wenn diese Haftpflicht durch Handlungen von Personen in Anspruch genommen wird, für die sie verantwortlich sind ;
- f) die durch Bewegungen des Geländes verursacht werden. Die unter diesen Umständen verursachten *körperlichen Schäden* sind immer gedeckt ;
- g) die direkt oder indirekt auf die Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, die Erzeugung von ionisierenden Strahlungen jedweder Art oder die Äusserung von schädlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen und nuklearen Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfallstoffen zurückzuführen sind ;
- h) die sich aus der persönlichen Zivilhaftpflicht ausserhalb des Vertrags eines Versicherten ergeben, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und der absichtlich den *Schadensfall* verursacht hat. Die Haftpflicht der Eltern für ihr minderjähriges Kind ist jedoch stets gedeckt ;
- i) die sich aus der persönlichen Zivilhaftpflicht ausserhalb des Vertrags eines Versicherten ergeben, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, und verursacht wurden :
 - 1) in einem Zustand von Trunkenheit, Alkoholbetäubung oder einem vergleichbaren Zustand, der durch die Einnahme anderer Produkte oder Stoffe als alkoholhaltigen Getränken herbeigeführt wurde ;
 - 2) als Folge unverkennbar leichtsinniger oder ausgesprochen gefährlicher Handlungen ;
 - 3) durch aktive Beteiligung an Streitigkeiten, Wetten, Herausforderungen, Aggressionen oder Anschlägen, ausser wenn der Versicherte nachweist, dass er dabei weder Anstifter noch Aufwiegler gewesen ist.

Die Haftpflicht der Eltern für ihr minderjähriges Kind ist jedoch stets gedeckt ;

- j) infolge einer Tat des *Terrorismus*, sogar wenn diese von einer Versicherten, die das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht hat, verübt wird.

Kapitel 5

Im Schadensfall

Artikel B8

SCHADENSFALLMELDUNG

Jeder *Schadensfall* hat möglichst umgehend und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach seinem Eintritt, schriftlich gemeldet zu werden. Diese Pflicht obliegt allen Versicherten, deren Haftpflicht in Anspruch genommen werden könnte.

Wenn wir wegen einer verspäteten Meldung einen *Schaden* erleiden, können wir unsere Leistung im Umfang des von uns erlittenen Nachteils kürzen, ausgenommen dann, wenn der Versicherte nachweist, dass der *Schadensfall* so rasch gemeldet worden ist, wie man angemessener Weise erwarten durfte.

Im Umfang des Möglichen hat die Schadensfallmeldung die Ursachen, die Umstände und die wahrscheinlichen Folgen des *Schadensfalls*, den Namen, die Vornamen und die Anschrift der Zeugen und der geschädigten Personen zu beinhalten.

Artikel B9

PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

Sie oder, im vorkommenden Fall, der Versicherte hat :

- a) uns unverzüglich jede nützliche Auskunft zu erteilen und die Anfragen zu beantworten, die zur Feststellung der Umstände und zur Festsetzung des Umfangs des *Schadensfalls* an ihn gerichtet werden ;
- b) uns alle Ladungen, Aufforderungen und, im allgemeinen, alle gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Aushändigung oder Zustellung zu übermitteln ;
- c) alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des *Schadensfalls* zu verhindern oder zu mildern ;
- d) sich jeder Anerkennung einer Verantwortung, jedes Vergleichs, jeder Schadensfeststellung, jedes Versprechens einer Entschädigung, jeder Zahlung ohne unsere schriftliche Ermächtigung zu enthalten - das Eingeständnis der Tatsächlichkeit einer Handlung oder die Übernahme der finanziellen Nothilfe oder einer sofortigen ärztlichen Versorgung können für uns keinen Grund für die Verweigerung der Garantieleistung darstellen ;
- e) bei einer gerichtlich angeordneten Untersuchungsmassnahme zu erscheinen oder sich dieser zu unterwerfen.

Wenn Sie oder, gegebenenfalls, der Versicherte eine der vorstehend vorgesehenen Pflichten nicht erfüllt und sich daraus ein Nachteil für uns ergibt, dann können wir unsere Leistung im Umfang des erlittenen Nachteils kürzen.

Wir werden unsere Garantieleistung verweigern, wenn die Unterlassung mit der Absicht erfüllt wird, uns zu täuschen.

Artikel B10

PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT

B10.1 ABWICKLUNG INNERHALB VON 24 STUNDEN

Wir übernehmen die Betreuung des *Schadensfalls*.

Bei jeder Schadensmeldung, die vor 15 Uhr bei der Fax-Nr. 02/ 403 88 72 eingeht, wird am gleichen Tag eine Akte angelegt und die erforderlichen Schritte werden eingeleitet.

Innerhalb von 24 Stunden erhalten die betreffenden Personen die Bestätigung, dass eine Akte angelegt ist und die erforderlichen Massnahmen zur Abwicklung des *Schadensfalls* ergriffen worden sind.

B10.2 LEITUNG DER STREITSACHE

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Garantieleistungen gewährt worden sind und innerhalb der dabei vorgesehenen Grenzen werden wir an Ihre oder an die Stelle des Versicherten treten und, falls erforderlich, die Entschädigung an den Geschädigten auszahlen.

Unsere Intervention schliesst keinerlei Anerkennung Ihrer oder der Verantwortlichkeit eines Versicherten in sich ein und darf weder Ihnen noch dem Versicherten zum Nachteil gereichen.

Kapitel 6

Rechtsschutzversicherung die mit dem Vertrag "Zivilhaftpflicht Privatleben" zusammenhängt

Die folgenden Garantieleistungen stehen den Personen zu, die im Rahmen des Versicherungsvertrags "Zivilhaftpflicht Privatleben" über die Eigenschaft eines Hauptversicherten verfügen.

Artikel B11

DIE "RECHTSSCHUTZ"-GARANTIE

B11.1 AUSÜBUNG DES RÜCKGRIFFS GEGEN EINE HAFTPFLICHTIGE DRITTPERSON

Europaea übt Rückgriff aus gegen eine Drittperson, deren ausservertragliche Zivilhaftpflicht in Anspruch zu nehmen ist, um eine Entschädigung der von den Hauptversicherten erlittenen *Körperverletzungen* zu erwirken, für *Sachschäden* an ihrem Besitz sowie für ihre Folgen.

B11.2 "OBJEKTIVE HAFTPFLICHT"

Europaea übt Rückgriff aus gegen den Versicherer (oder, mangels dessen, gegen den Gemeinschaftsgarantiefonds "Auto"), der die Haftpflicht eines Dritten bezüglich der *Schäden* versichert, die sich aus *Körperverletzungen*, Kleidungsschäden oder wegen des Todesfalls eines Hauptversicherten infolge eines Verkehrsunfalls ergeben, in den ein Kraftfahrzeug verwickelt ist, entsprechend Artikel 29 bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung bei Kraftfahrzeugen, oder entsprechend gleichartigen Bestimmungen in ausländischen Rechtsvorschriften.

Europaea übt auch Regress zu Lasten des Versicherers aus (oder mangels dessen, zu Lasten des objektiv Haftpflichtigen), dem die Versicherung der Haftpflicht eines Dritten obliegt, und zwar für den *Schaden*, der sich sowohl aus *Körperverletzungen* oder dem Todesfall eines Hauptversicherten als auch aus *Sachschäden* und deren Folgen auf Grund eines Feuers oder einer Explosion ergibt, entsprechend dem Gesetz vom 30. Juli 1979 mit Bezug auf das Verhüten von Feuer und Explosion sowie bezüglich der Pflichtversicherung der zivilen Haftpflicht in solchen Fällen.

B11.3 STRAFRECHTLICHE VERTEIDIGUNG

Wird ein Hauptversicherter strafrechtlich wegen einer Übertretung von Rechts- und Ordnungsvorschriften oder wegen Körperverletzung zu Lasten von Dritten mit möglicher Todesfolge belangt, und zwar infolge eines *Schadensfalls*, der versichert und endgültig im Rahmen des Zivilhaftpflichtversicherung Privatleben entschädigt wird, nimmt Europaea die strafrechtliche Verteidigung wahr.

Wird ein mehr als 16 Jahre alter Hauptversicherter wegen einer Handlung belangt, die vom Gesetz als absichtlich bezeichnet wird, wobei er jedoch den Sachverhalt oder dessen Qualifizierung bestreitet und das Gericht die Absichtlichkeit der Beschuldigung nicht aufrecht erhält oder den Beschuldigten freispricht, wird die Versicherungsgesellschaft die Auslagen für seine Verteidigung erstatten.

B11.4 ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DER HAFTPFLICHTIGEN DRITTPERSON

Begründet ein vom Hauptversicherten erlittener *Schaden* den Anspruch auf die RECHTSSCHUTZ-Garantie und ist die haftpflichtige Drittperson bekannt und ihre Zahlungsunfähigkeit ordnungsgemäss festgestellt, dann zahlt Europaea die dem Hauptversicherten vom Gericht endgültig zuerkannte Entschädigung.

Die Garantieleistung "Zahlungsunfähigkeit der haftpflichtigen Drittperson" gilt nicht im Falle von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Gewalttätigkeit oder *Vandalismus*. Europaea wird jedoch in den vorgenannten hypothetischen Fällen das Erforderliche unternehmen um eine Akte beim "Hilfsfonds für die Opfer von Gewalttaten" einzureichen und zu verteidigen.

Ein Selbstbehalt in Höhe von € 250,00 (indexangepasster Betrag) bleibt bei jedem *Schadensfall* zu Lasten des Versicherten.

Die gemäss Artikel D3 vorgesehene Objektivitätsklausel ist ebenfalls auf die vorliegende Garantieleistung anwendbar.

B11.5 TODESFALL DES HAUPTVERSICHERTES

Beim Tod eines Hauptversicherten in den unter B11.1 und B11.2 erwähnten Fällen steht der Rückgriff für den dadurch erlittenen *Schaden* den übrigen Hauptversicherten sowie den Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Brüdern und/oder Schwestern des verstorbenen Hauptversicherten zu.

Artikel B12

DIE VERSICHERTEN SUMMEN

Europaea gewährt ihre RECHTSSCHUTZ-Garantie bis zum Betrag von € 12.395,00 für jeden *Schadensfall*, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betroffenen Hauptversicherten.

Europaea gewährt ihre ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DER HAFTPFLICHTIGEN DRITTPERSON bis zum Betrag von € 12.395,00 für jeden *Schadensfall*, ohne Rücksicht auf die Anzahl der betroffenen Hauptversicherten.

Sind mehrere Hauptversicherte in einen *Schadensfall* verwickelt, dann haben Sie der Abwicklungsstelle die Rangfolge anzugeben, die bis zur Erschöpfung der versicherten Beträge einzuhalten ist.

Artikel B13

TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

B13.1 RÜCKGRIFF

Die Garantie gilt in allen Ländern, die geographisch zu Europa gehören sowie in den Ländern, die am Mittelmeer liegen (einschliesslich der dazugehörenden Inseln).

B13.2 STRAFRECHTLICHE VERTEIDIGUNG

Die Garantie gilt in der ganzen Welt.

B13.3 ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DER HAFTPFLICHTIGEN DRITTPERSON

Die Garantie gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und in der Schweiz.

Artikel B14

DIE SPEZIFISCHEN AUSSCHLÜSSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss Artikel D9 der gemeinsamen Bestimmungen der Garantieleistung "Rechtsschutz" greift Europaea auch bei den folgenden *Streitfällen* nicht ein :

- a) bei denen der Versicherte als Eigentümer, Halter oder Fahrer eines zu Land gebrauchten Kraftfahrzeugs angesprochen wird.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sich beim gebrauchten Kraftfahrzeug um einen selbstfahrenden Rasenmäher oder um ein gleichartiges Gartengerät handelt.
Die Garantieleistung gilt dann, wenn ein Hauptversicherter ohne Wissen seiner Eltern oder der Personen, deren Obhut er untersteht, oder des Halters des Fahrzeugs, ein Kraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenkt, ohne dafür das gesetzlich vorgeschriebene Lebensalter erreicht zu haben ;
- b) mit Bezug auf das Benutzen von Luftfahrzeugen, Segelbooten, deren Gewicht 300 kg überschreitet, oder Motorbooten mit mehr als 5 KW ;
- c) mit Bezug auf *Schäden*, die Mobilien oder Immobilien sowie Tieren zugefügt werden, die sich in der Verwahrung eines Versicherten befinden ;
- d) mit Bezug auf die Jagd sowie auf den Wildschaden ;
- e) mit Bezug auf Reitpferde und Gespanne, die auf dem öffentlichen Weg geritten werden und sich im Eigentum des Hauptversicherten befinden.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Bestimmung "Zivilhaftpflicht Reiter" ausdrücklich in diesen Versicherungsvertrag aufgenommen ist ;
- f) *Streitfälle*, die sich aus einer absichtlichen Handlung eines Hauptversicherten ergeben, der älter als 16 Jahre ist ;
- g) die sich durch eine Tat des Hauptversicherten ergeben haben, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, und verursacht wurde :

- in einem Zustand von Trunkenheit, Alkoholbetäubung oder einem vergleichbaren Zustand,

der durch die Einnahme anderer Produkte oder Stoffe als alkoholhaltigen Getränken herbeigeführt wurde ;

- als Folge unverkennbar leichtsinniger oder ausgesprochen gefährlicher Handlungen ;
- durch aktive Beteiligung an Streitigkeiten, Wetten, Herausforderungen, Aggressionen oder Anschlägen, ausser wenn der Versicherte nachweist, dass er dabei weder Anstifter noch Aufwiegler gewesen ist.

- h) mit Bezug auf eine nicht ungewollte Belästigung der Nachbarn ;
- i) mit Bezug auf Bewegungen des Geländes ;
- j) mit Bezug auf Gebäude, die von den Hauptversicherten nicht als Hauptwohnsitz, Zweitwohnung für den privaten Gebrauch oder als Ferienwohnung bewohnt werden ;
- k) mit Bezug auf Gebäude bei deren Aufbau, Wiederaufbau oder Umbau ;
- l) mit Bezug auf *materielle Schäden*, die durch Brand oder Explosion verursacht werden ;
- m) mit Bezug auf die Wiedererlangung von finanziellen Verlusten. Die Garantie gilt wohl, wenn diese finanziellen Verluste die Folge von *körperlichen Schäden* oder *materiellen Schäden* sind, für welche die Garantie erworben ist und die von den Hauptversicherten in ihrem Privatleben erlitten werden ;
- n) infolge einer Tat des *Terrorismus*, sogar wenn diese von einer Versicherten, die das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht hat, verübt wird.

Kapitel 7

Indexanpassung der Prämie

Artikel B15

INDEXANPASSUNG

Die Prämie in bezug auf den Teil des Vertrags, der den Minimalbedingungen entspricht, die im Königlichen Erlass vom 12. Januar 1984 vorgeschrieben sind, mit Abänderung durch den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1992, ändert sich bei der Jahresfälligkeit entsprechend dem Verhältnis, das dann besteht zwischen :

- a) dem Index der Verbraucherpreise, wie er vom Wirtschaftsministerium erstellt wird (oder jedem anderen Index, durch den dieses Ministerium den vorgenannten Index ersetzen würde) und im Dezember des Jahres in Kraft steht, das der Jahresfälligkeit der Prämie vorausgegangen ist, und
- b) dem Index der Verbraucherspreise im Dezember des Jahres, das dem vorstehend unter a) erwähnten Jahr vorausgegangen ist.

Diese Änderung wird auf dem Wege eines Ministerialentscheids festgesetzt.

Kapitel 8

Ansprüche der geschädigten Person

Artikel B16

EIGENER ANSPRUCH DER GESCHÄDIGTEN PERSON

Aus der Versicherung ergibt sich zu Gunsten der geschädigten Person ein eigener Anspruch gegen uns.

Der von uns geschuldete Schadenersatz steht dem Geschädigten zu, unter Ausschluss Ihrer Gläubiger.

Artikel B17

GELTENDMACHUNG DER EINWÄNDE, NICHTIGKEITSERKLÄRUNGEN UND VERWIRKUNGEN

Wir können der geschädigten Person gegenüber nur die Einwände, Nichtigkeitserklärungen und Verwirkungen geltend machen, die sich aus den Rechtsvorschriften oder aus dem Vertrag ergeben und deren Ursache in einer Handlung liegt, die dem *Schadensfall* vorausgegangen ist.

ABSCHNITT C : GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIELEISTUNGEN

Kapitel 1

Lebenslauf des Vertrags

Artikel C1

DATUM DES INKRAFTTRETENS DES VERTRAGS

Der Vertrag tritt am Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.

Artikel C2

LAUFZEIT DES VERTRAGS

Die Laufzeit des Vertrags ist in den Besonderen Bedingungen festgesetzt. Sie darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei jeder Jahresfälligkeit wird der Vertrag stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert.

Artikel C3

ENDE DES VERTRAGS

C3.1 AUFLÖSUNG DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Sie dürfen den Vertrag kündigen :

- a) zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit ;
- b) wenn wir eine oder mehrere der Garantieleistungen kündigen, jedoch spätestens 1 Monat nach dem Versand unserer Kündigung ;
- c) im Anschluss an einen *Schadensfall*, jedoch spätestens 1 Monat nach der Auszahlung oder Verweigerung der Auszahlung der Entschädigung ;
- d) bei einer spürbaren und dauernden Verringerung des Risikos, wenn Sie nicht mit dem Betrag der neuen Prämie einverstanden sind, innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Ihrer Anfrage ;
- e) mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum nach einer Mitteilung der Abänderung der Allgemeinen Bedingungen oder Preise der Versicherung, die mindestens 4 Monate vor der jährlichen Fälligkeit des laufenden Vertrages mitgeteilt wurden. Die Kündigung tritt am jährlichen Fälligkeitsdatum des Versicherungsvertrages in Kraft ;
- f) innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung einer Veränderung der Allgemeinen Bedingungen und/oder der Versicherungspreise, wenn diese Mitteilung innerhalb von 4 Monaten vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des laufenden Vertrages erfolgt. Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Tag nach der Mitteilung oder des Datum der Empfangsbestätigung davon, oder im Fall eines Einschreibens, ab dem Tag nach der Vorlage im Postamt, in Kraft ;
- g) im Falle der Konkurserklärung, eines Vergleichs oder des Entzugs der Zulassung der Gesellschaft.

C3.2 AUFLÖSUNG DURCH DIE GESELLSCHAFT

Wir dürfen den Vertrag kündigen :

- a) zum Ende des laufenden Zeitraums, mindestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit ;
- b) bei Nichtzahlung der Prämie, gemäss den gesetzlich festgesetzten und in der Ihnen zugestellten schriftlichen Inverzugsetzung angegebenen Bedingungen ;
- c) bei absichtlicher Auslassung oder Unrichtigkeit bei der Beschreibung des Risikos, sowohl beim Abschluss als auch während der Laufzeit des Vertrags ;
- d) bei einer spürbaren und dauernden Erschwerung des Risikos ;
- e) im Anschluss an einen *Schadensfall*, jedoch spätestens 1 Monat nach der Auszahlung oder Verweigerung der Auszahlung der Entschädigung ;
- f) im Falle einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, mit Auswirkung auf die im Vertrag gewährten Garantieleistungen.

Artikel C4

VERFAHREN BEI EINER AUFLÖSUNG

C4.1 KÜNDIGUNGSFORM

Die Kündigung erfolgt :

- a) mittels Einschreiben ;
- b) mittels Urkunde des Gerichtsvollziehers ;
- c) mittels Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

C4.2 DIE KÜNDIGUNG TRITT IN KRAFT :

- a) zur Jahresfälligkeit, wenn es sich um eine Kündigung zum Ablauf des Vertrags handelt ;
- b) nach Ablauf einer Frist von 1 Monat (ohne Berücksichtigung des Tags der Mitteilung), in den übrigen Fällen, ausgenommen dann, wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt ; in diesem Falle ist die betreffende Frist im Kündigungsschreiben zu erwähnen.

Artikel C5

BESONDERE KÜNDIGUNGSFÄLLE

C5.1 TODESFALL DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Bei Ihrem Ableben, darf der neue Inhaber der versicherten Belange den Vertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Todesfall kündigen, während wir ihn innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag kündigen dürfen, an dem wir Kenntnis von Ihrem Ableben erlangt haben.

C5.2 KONKURSERKLÄRUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Im Falle einer Konkursklärung zu Ihren Lasten, darf der Konkursverwalter den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Konkursklärung kündigen, während wir ihn frühestens 3 Monate nach der Konkursklärung kündigen dürfen.

Artikel C6

PRÄMIENGUTSCHRIFT

C6.1 VOLLSTÄNDIGE KÜNDIGUNG

Wird der Vertrag aus einem beliebigen Grund gekündigt, werden die für den Zeitraum nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung beglichene Prämien innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen nach dem Inkrafttreten der Kündigung erstattet.

C6.2 TEILWEISEN KÜNDIGUNG

Im Falle einer teilweisen Kündigung oder jeder sonstigen Verringerung der Versicherungsleistungen gelten die Bestimmungen des Artikels C6.1 nur für den Teil der Prämie, der dieser Verringerung entspricht und in deren Umfang.

Kapitel 2

Beschreibung des Risikos

Artikel C7

IHRE MITTEILUNGSPFLICHT

C7.1 WAS IST BEIM ABSCHLUSS UND WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT ZU MELDEN ?

Beim Abschluss des Vertrags müssen Sie uns genau alle Ihnen bekannten Umstände melden, in bezug auf die von Ihnen angemessenerweise anzunehmen ist, dass sie uns die Beurteilung des Risikos ermöglichen.

Besonders für den Versicherungsvertrag "Habitas Millennium" handelt es sich dabei u.a. um die folgenden Auskünfte :

- a) jede von Ihnen zugestandene Form eines Verzichts auf Regress ;
- b) die sonstigen, von Ihnen unterzeichneten Versicherungsverträge mit dem gleichen Gegenstand, die Vermögensgegenstände betreffen, die sich am, in den besonderen Bedingungen, angegebenen Ort befinden. Sie müssen uns die betreffende(n) Versicherungsgesellschaft(en) sowie die versicherten Beträge bekanntgeben.

Besonders für den Versicherungsvertrag "Zivilhaftpflicht Privatleben" handelt es sich dabei u.a. um die folgenden Auskünfte :

- a) wenn Sie den Versicherungsvertrag in der Eigenschaft eines "Alleinstehenden" abgeschlossen haben, müssen Sie uns entsprechend unterrichten, sobald Sie eine Familie gründen oder eine Lebensgemeinschaft eingehen ;
- b) wenn Sie den Versicherungsvertrag in der Eigenschaft eines "Ehepaars im Seniorenalter" abgeschlossen haben, müssen Sie uns entsprechend unterrichten, sobald es sich um mehr als zwei Personen handelt.

Innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem wir Kenntnis von einer Auslassung oder einer Unrichtigkeit in Ihren Erklärungen erlangt haben, dürfen wir :

- a) ihnen die Änderung des Vertrags mit Wirkung zum betreffenden Tag vorschlagen ;
- b) den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Vertrags ablehnen oder wenn Sie diesen Vorschlag nach Ablauf einer Frist von 1 Monat nach seinem Eingang nicht angenommen haben, dürfen wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

C7.2 ERSCHWERUNG DES RISIKOS

Im Verlauf des Vertrags haben Sie uns die neuen Umstände oder die Änderungen bei den Umständen zu melden, wenn diese artgemäss eine spürbare und dauernde Erschwerung des Risikos in bezug auf das Eintreten des versicherten Ereignisses bewirken können.

Innerhalb eines Monats nachdem wir Kenntnis von der Erschwerung des Risikos erlangt haben, dürfen wir :

- a) die Änderung des Vertrags mit Rückwirkung zum Tag der Erschwerung vorschlagen ;
- b) den Vertrag kündigen, wenn wir beweisen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Vertrags ablehnen oder wenn Sie diesen Vorschlag nach Ablauf einer Frist von 1 Monat nach seinem Eingang nicht angenommen haben, dürfen wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

C7.3 WAS GESCHIEHT BEIM EINTRETEN EINES *SCHADENFALLS* VOR DER ANPASSUNG DES VERTRAGS ?

- a) wir erbringen jede Garantieleistung wie vereinbart, wenn Sie die Auslassung oder unrichtige Erklärung nicht verschuldet haben ;
- b) ist die Auslassung oder unrichtige Erklärung dagegen von Ihnen verschuldet, erbringen wir unsere Garantieleistung nur gemäss dem Verhältnis zwischen der beglichenen Prämie und der Prämie, die Sie hätten begleichen müssen, wenn Sie das Risiko ordnungsgemäss gemeldet hätten ;
- c) wenn wir jedoch anlässlich eines *Schadenfalls* nachweisen, dass wir auf keinen Fall das Risiko versichert hätten, dessen wirkliches Wesen enthüllt worden ist, dann beschränkt sich unsere Garantieleistung auf die Erstattung des Gesamtbetrags der beglichenen Prämien.

C7.4 WELCHES SIND DIE FOLGEN EINES BETRUGS IN DER ERKLÄRUNG DES RISIKOS ?

Wenn Sie uns in betrügerischer Absicht irreführen bei Vertragsabschluss, gilt dieser als null und nichtig.

Wenn Sie uns in betrügerischer Absicht irreführen während der Laufzeit des Vertrags, können wir diesen mit sofortiger Wirkung kündigen.

Wir dürfen die Prämien als Schadenersatz einbehalten, und zwar bis zum Zeitpunkt, an dem wir Kenntnis von der absichtlichen Auslassung oder Unrichtigkeit erlangt haben.

Im *Schadensfall* werden wir unsere Garantieleistung verweigern.

C7.5 VERRINGERUNG DES RISIKOS

Wenn das Risiko eines Eintretens des versicherten Ereignisses sich spürbar und dauernd soweit verringert hat, dass wir die Versicherung dann, wenn die Verringerung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestanden hätte, zu anderen Bedingungen zugestanden hätten, gewähren wir Ihnen eine Verringerung der Prämie im entsprechenden Umfang ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von der Verringerung des Risikos erlangt haben.

Wenn wir bezüglich der neuen Prämie innerhalb 1 Monats nach Ihrer Anfrage auf Verringerung keine Einigung erzielt haben, dürfen Sie den Vertrag kündigen.

Kapitel 3

Die Prämie

Artikel C8

DIE BEGLEICHUNG DER PRÄMIE

Die Garantieleistung tritt erst nach der Begleichung der ersten Prämie in Kraft.

Die späteren Prämien sind zu den Fälligkeitsterminen auf unsere Anfrage oder auf Anfrage jeder dazu in den Besonderen Bedingungen des Vertrags angegebenen Person zu begleichen.

Im Prämienbetrag sind alle derzeitig erhobenen oder später zu erhebenden Steuern, Abgaben und Aufwendungen enthalten.

Artikel C9

AHNDUNGEN BEI NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Wird die Prämie nicht zu ihrem Fälligkeitstermin beglichen, dürfen wir unsere Garantieleistung aussetzen oder den Vertrag unter der Bedingung kündigen, dass wir eine Inverzugsetzung zugestellt haben, entweder durch Urkunde des Gerichtsvollziehers oder mittels Einschreiben.

Die Aussetzung der Garantieleistung oder die Kündigung tritt nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen in Kraft, und zwar ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Versand des Einschreibens.

Ist die Garantieleistung ausgesetzt, können Sie diese Aussetzung beenden indem Sie die fälligen Prämien begleichen, zuzüglich der fälligen Zinsen, entsprechend der Aufstellung in der letzten Inverzugsetzung oder richterlichen Entscheidung.

Wenn wir unsere Garantieleistung ausgesetzt haben, können wir den Vertrag noch kündigen, wenn wir uns diese Möglichkeit in der vorerwähnten Inverzugsetzung vorbehalten haben. In diesem Fall tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung in Kraft. Wenn wir uns die betreffende Möglichkeit nicht vorbehalten haben, erfolgt die Kündigung im Anschluss an eine erneute Inverzugsetzung.

Die Aussetzung der Garantieleistung stellt keine Beeinträchtigung unseres Anspruchs auf die später fällig werdenden Prämien dar, unter der Bedingung, dass Sie in Verzug gesetzt worden sind. Dieser Anspruch bleibt jedoch auf die Prämien begrenzt, die 2 aufeinanderfolgende Jahre betreffen.

Bei keinem während dieses Zeitraums der Aussetzung eingetretenen *Schadensfall* sind wir zur Garantieleistung verpflichtet.

Kapitel 4

Im Schadensfall

Artikel C10

FORDERUNGSÜBERGANG

Wir werden in die Ansprüche und Forderungen des Versicherten oder des Begünstigten gegenüber allen Dritten eingesetzt, die für den *Schaden* verantwortlich sind, und zwar bis zur Höhe des Betrags der ausbezahlten Entschädigung.

Wenn der Forderungsübergang aus Verschulden des Versicherten oder des Begünstigten nicht zu unseren Gunsten bewerkstelligt werden kann, dürfen wir die Erstattung der ausbezahlten Entschädigung verlangen, und zwar im Umfang des erlittenen Nachteils.

Der Forderungsübergang darf dem Versicherten oder Begünstigten, der nur zum Teil entschädigt worden ist, nicht zum Nachteil gereichen. In einem solchen Fall kann dieser seine Ansprüche bezüglich des ihm geschuldeten Saldos vor uns geltend machen.

Für den Versicherungsvertrag "Zivilhaftpflicht Privatleben", Falls wir diesen Regressanspruch erheben können gegen einen Versicherten, der im Moment des Ereignisses, das die *Schäden* verursacht hat, minderjährig war, so bezieht sich dieser Anspruch auf unsere Nettoausgaben.

Unter Nettoausgaben verstehen wir die ausgezahlten Entschädigungen als Hauptsumme samt den Gerichtskosten und Zinsen, unter Abzug der Beträge, die wir haben zurückfordern können, vom Gesamtbetrag.

Der Forderungsübergang wird folgendermaßen bestimmt :

- falls sich die Nettoausgaben auf nicht mehr als € 11.000 belaufen, so kann der Regressanspruch vollständig erhoben werden ;
- falls sich die Nettoausgaben auf über € 11.000 belaufen, so wird letzterer Betrag erhöht um die Hälfte des Teilbetrags, der die Summe von € 11.000 überschreitet ;
- der Regress beträgt höchstens € 31.000.

Artikel C11

REGRESS

Bei einem *Schadensfall*, der sich auf die vom vorliegenden Vertrag gedeckte Haftpflicht bezieht, behalten wir uns einen Regressanspruch gegen Sie und gegebenenfalls gegen die anderen Versicherten vor, insoweit als wir gemäß dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag unsere Beteiligung hätten verweigern oder vermindern können.

Für den Versicherungsvertrag "Zivilhaftpflicht Privatleben", Falls wir diesen Regressanspruch erheben können gegen einen Versicherten, der im Moment des Ereignisses, das die Schäden verursacht hat, minderjährig war, so bezieht sich dieser Anspruch auf unsere Nettoausgaben.

Unter Nettoausgaben verstehen wir die ausgezahlten Entschädigungen als Hauptsumme samt den Gerichtskosten und Zinsen, unter Abzug der Beträge, die wir haben zurückfordern können, vom Gesamtbetrag.

Der Höchstbetrag des Regresses wird folgendermaßen bestimmt :

- falls sich die Nettoausgaben auf nicht mehr als € 11.000 belaufen, so kann der Regressanspruch vollständig erhoben werden ;
- falls sich die Nettoausgaben auf über € 11.000 belaufen, so wird letzterer Betrag erhöht um die Hälfte des Teilbetrags, der die Summe von € 11.000 überschreitet ;
- der Regress beträgt höchstens € 31.000.

Zur Vermeidung des Verfalls unseres Regressanspruchs haben wir Sie oder gegebenenfalls die anderen Versicherten davon in Kenntnis zu setzen, dass wir den Regressanspruch beabsichtigen, sobald wir Kenntnis haben von den Tatsachen, auf die diese Entscheidung begründet ist.

Artikel C12

VERZICHT AUF REGRESS

Abgesehen von Fällen mit Diebstahl oder böswilliger Absicht verzichten wir auf den Regress zu Lasten :

- a) der Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie, des Ehepartners und der in direkter Linie mit dem Versicherten verschwägerten Verwandten ;
- b) der in seinem Haushalt lebenden Personen ;
- c) seiner Gäste ;
- d) der Mitglieder seines Dienstpersonals.

Besonders im Rahmen des Vertrags "Genihome" verfügen wir über keinen Regress zu Lasten :

- a) des Vermieters des Gebäudes, wenn der Verzicht im Mietvertrag ausdrücklich vorgesehen ist ;
- b) der Versorgungsbetriebe und Lieferanten, die über Leitungen das Gas, den Dampf, das Wasser oder über Kabel den Strom, den Ton, die Bilder und Informationen liefern, in dem Umfang, in dem der Versicherten auf seinen Regress diesen gegenüber verzichten musste.

Jeder Verzicht auf einen Regress wird nur dann wirksam, wenn der Verantwortliche nicht dem Schutz einer Versicherung unterliegt, die seine Haftpflicht versichert, oder selbst keinen Regress jedem anderen Verantwortlichen gegenüber geltend machen kann.

Kapitel 5

Verschiedene verwaltungsmässige Bestimmungen

Artikel C13

VERTRAGSBESTANDTEILE

- a) die **Allgemeinen Bedingungen** grenzen den Umfang der Versicherung und der allgemeinen Verpflichtungen der Parteien ab ;
- b) die **Besonderen Bedingungen** gestalten den Vertrag persönlich indem sie ihn Ihrer spezifischen Situation anpassen ;
- c) die **Sonderklauseln** sind Bestandteil der Besonderen Bedingungen, die gemeinsam mit den Allgemeinen Bedingungen den Vertrag bilden ;
- d) der **Versicherungsvorschlag**.

Artikel C14

WOHNSITZ DER PARTEIEN

Wir erstellen unseren Wohnsitz an unseren Firmensitz : Tour Louise, Avenue Louise 149 in 1050 Brüssel.

Sie erstellen Ihren Wohnsitz an der Anschrift, die Sie uns mitgeteilt haben. Wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln, müssen Sie uns davon schriftlich unterrichten, anderenfalls wird Ihnen jede Mitteilung rechtsgültig am uns zuletzt bekannten Wohnsitz zugestellt.

Artikel C15

MEHRERE VERSICHERUNGSNEHMER

Die Versicherungsnehmer, die den Vertrag unterzeichnet haben, haften unteilbar und gesamtverbindlich. Jedes Schreiben bzw. jede Mitteilung, die wir an einen von ihnen richten, gilt als an jeden von ihnen gerichtet.

Artikel C16

ABÄNDERUNG DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND DER PREISE

C16.1

Wenn wir die Versicherungsbedingungen und die Tarife bzw. nur die Tarife abändern, teilen wir Ihnen die Ausmaße dieser Abänderung mindestens vier Monate vor dem Fälligkeitsdatum mit. Sie können den Versicherungsvertrag jedoch laut Artikel C3.1 e) aufkündigen. Wenn Sie den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht laut des oben genannten Artikels aufkündigen, tritt die Abänderung am jährlichen Fälligkeitsdatum des vorliegenden Versicherungsvertrages in Kraft.

C16.2

Wenn die Mitteilung der Abänderung laut Artikel C16.1 innerhalb von vier Monaten vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des vorliegenden Versicherungsvertrages mitgeteilt wird, können Sie den Versicherungsvertrag laut Artikel C3.1 f) aufkündigen. Wenn Sie den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht laut dieses Artikels aufkündigen, tritt die Abänderung ab der Zahlung der nächsten Prämie in Kraft.

C16.3

Die in Artikel C16.1 und C16.2 vorgesehene Aufkündigungsmöglichkeit besteht nicht, wenn Abänderung der Tarife oder der Versicherungsbedingungen sich aus einer allgemeinen, von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassungshandlung ergibt, die in ihrer Anwendung für alle Versicherungsgesellschaften die gleiche ist.

ABSCHNITT D : GEMEINSAME BESTIMMUNGEN, DIE DER “RECHTSSCHUTZ”-VERSICHERUNG EIGEN SIND

Kapitel 1

Wie verteidigt Europaea ihre Interessen ?

Artikel D1

GÜTLICHE REGELUNG

Beim Eintreten eines versicherten *Streitsfalls* :

- prüft Europaea zusammen mit dem Versicherten die Mittel, die dazu einzusetzen sind, um zu einer Lösung zu gelangen ;
- unternimmt Europaea alle Schritte im Hinblick darauf, den *Streitfall* beizulegen ;
- unterrichtet Europaea Sie oder gegebenenfalls den Versicherten über die Ratsamkeit, ein gerichtliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen.

Artikel D2

FREIE WAHL DER ANWÄLTE UND DER GUTACHTER

Es steht dem Versicherten frei, sich zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung seiner Interessen von einem Anwalt oder jeder anderen Person seiner Wahl vertreten zu lassen, die über die für das Verfahren gesetzlich verlangte Qualifikation verfügt, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbezügliches Verfahren eingeleitet werden muss, oder jedesmal dann, wenn sich ein Interessenkonflikt mit Europaea ergibt.

Auch wenn es darum geht, einen Gutachter zu bestellen, ist dem Versicherten die Wahl dieses Gutachters belassen.

Wenn der Versicherte jedoch einen Anwalt wählt, der nicht in der Anwaltskammer des Landes aufgenommen ist, in dem die Angelegenheit zu verhandeln ist, werden die zusätzlichen Kosten und Honorare, die sich aus dieser Wahl ergeben, vom Versicherten getragen.

Wenn es erforderlich ist, einen Gutachter einzusetzen, hat der Versicherte ebenfalls die Möglichkeit, diesen frei zu wählen, sofern der gewählte Gutachter die erforderlichen Qualifikationen hat, um die Interessen des Versicherten wahrzunehmen.

Wenn der Versicherte den Anwalt oder Gutachter wechselt, werden lediglich die üblicherweise durch das Hinzuziehen eines Anwalts oder Gutachters verursachten Kosten und Honorare übernommen, ausser wenn sich dieser Wechsel aus Gründen ergibt, die unabhängig vom Willen des Versicherten sind.

Auf jeden Fall muss Europaea vom Versicherten über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden gehalten werden. Mangels dessen kann die Leistung insoweit eingeschränkt werden, wie Europaea den Nachweis erbringt, dass sie daraus einen Nachteil erlitten hat unter der Voraussetzung, dass sie den vom Versicherten gewählten Anwalt von dieser Auskunftspflicht unterrichtet hat.

Falls Europaea die Kosten und Gebühren für unangemessen hoch befindet, dann obliegt dem Versicherten die Pflicht, auf Kosten von Europaea und auf Anfrage entweder deren Disziplinarbehörde oder das zuständige Gericht um die Festsetzung des fraglichen Betrags zu ersuchen.

Artikel D3

OBJEKTIVITÄTSBESTIMMUNG

In Fällen, in denen der Versicherte die Meinung der Europaea darüber nicht teilt, welche Haltung zur Regelung des *Schadensfalls* einzunehmen ist und nach erfolgter Mitteilung des Standpunktes bzw. der Weigerung der Europaea, sich der Ansicht des Versicherten anzuschliessen, hat der Versicherte das Recht, den Rat eines Anwalts seiner Wahl einzuholen, unbeschadet der Möglichkeit ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Wenn der um Rat gebetene Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, wird Europaea ihre Garantieleistung gewähren, mit Einbegriff der Kosten und Gebührenforderung für die

betreffende Konsultation, unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens.

Wenn der um Rat gebetene Rechtsanwalt den Standpunkt der Europaea bestätigt, beendet diese ihre Leistung und erstattet die Hälfte der Kosten und Gebührenforderung für die betreffende Konsultation.

Falls der Versicherte im letzterwähnten Fall dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und ein besseres Ergebnis als dasjenige erreicht, das er beim Befolgen des Standpunktes der Europaea und des Rechtsanwaltes erzielt hätte, übernimmt Europaea die Kosten und Gebührenforderung, einschliesslich der Konsultation.

Artikel D4

UNTERRICHTUNG DES VERSICHERTEN

Europaea verpflichtet sich dazu, den Versicherten über die Möglichkeiten zu unterrichten, die ihm gemäss den Bestimmungen der vorstehenden Punkte D2 en D3 geboten sind, jedesmal dann, wenn sich :

- a) ein Interessenkonflikt ergibt ;
- b) eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Regelung des *Schadensfalls* ergibt.

Welche Kosten übernimmt Europaea

Artikel D5

KOSTEN - GEBÜHREN

In Abhängigkeit zu den Leistungen im Hinblick auf eine Beilegung des *Streitfalls*, übernimmt Europaea die Zahlung der folgenden Kosten :

- a) Kosten und Gebühren für Anwälte, Gerichtsvollzieher und gerichtliche Gutachter ;
- b) Kosten der gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren, die zur Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlich sind ;
- c) Kosten und Gebühren der technischen Berater, insbesondere von Vertauensärzten und Gutachtern ;
- d) sonstiger Kosten wie, beispielsweise, für Handlungen, Untersuchungen, Feststellungen, soweit sie zur Geltendmachung der Ansprüche des Versicherten notwendig sind ;
- e) Kosten, die der Gegner des Versicherten zur Verteidigung seiner Interessen verauslagt hat und der Versicherte infolge einer richterlichen Entscheidung erstatten muss, und zwar unter der Voraussetzung, dass sie nicht von einem Zivilhaftpflichtversicherer des Versicherten übernommen werden ;
- f) angemessenen Fahrt- und Aufenthaltsauslagen des Versicherten, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht rechtlich erfordert ist oder durch eine richterliche Entscheidung angeordnet wird.

Kapitel 3

Im Schadensfall

Artikel D6

SCHADENSFALLMELDUNG

Wenn der Versicherte eine Leistung seitens der Europaea wünscht, muss er möglichst umgehend eine ausführliche und schriftliche Meldung des *Schadensfalls* einreichen.

Diese Meldung hat die folgenden Angaben zu enthalten :

- a) den Ort, das Datum, die Ursachen, die Umstände und die Folgen des *Streitfalls* ;
- b) die Personalien und die Anschrift der Zeugen und der geschädigten Personen.

Diese Meldung hat zu erfolgen, ehe ein Bevollmächtigter (Anwalt, Gerichtsvollzieher, Gutachter ...) beauftragt oder ein beliebiges Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Artikel D7

VERSCHAFFEN VON INFORMATIONEN

Der Versicherte hat Europaea alle für die Abwicklung des Dossiers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Er hat der Europaea die Ladungsurkunden und, im allgemeinen, alle gerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrem Eingang oder ihrer Zustellung zu übermitteln.

Er hat die Europaea ebenfalls über den Verlauf der Sache auf dem Laufenden zu halten. So darf er keine Entschädigung annehmen, die ihm direkt vom Haftpflichtigen angeboten wird, ohne sich vorhergehend mit Europaea in Verbindung gesetzt zu haben.

Wenn er einen gleichartigen Versicherungsvertrag (gleicher Gegenstand, gleiche Risiken) abgeschlossen hat, muss er die Europaea entsprechend unterrichten.

Artikel D8

SANKTIONEN

Falls der Versicherte eine seiner vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, und sich daraus ein Nachteil für Europaea ergibt, dann darf diese ihre Leistung bis zum Betrag des erlittenen Nachteils kürzen.

Europaea darf ihre Garantie jedoch dann verweigern, wenn der Versicherte eine seiner Pflichten mit betrügerischer Absicht nicht erfüllt.

Artikel D9

DIE GARANTIE GILT NICHT IN BEZUG AUF FOLGENDES :

- a) wenn der Hauptbetrag des Rückgriffs die Höhe von € 250,00 nicht überschreitet. Dieser Betrag ist an die Entwicklung des Verbraucherpreiseindex gebunden, wobei als Basisindex der Index des Monats Dezember 1983 gilt, d.h. 119,64 (Basis 100 im Jahre 1981) ;
- b) Berufung in der Kassationsinstanz gegen Entscheidungen, die einen Streitwert im Hauptbetrag von weniger als € 1.750,00 betreffen ;
- c) Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche Vergleichs- oder Verwaltungsbussen sowie Kosten strafrechtlicher Verfolgungen ;
- d) Kosten und Gebührenforderungen von Rechtsanwälten, Gutachtern und Gerichtsvollziehern mit Bezug auf Leistungen, die vor dem Einreichen einer Schadensmeldung gemäss Artikel D6 erbracht werden, oder ohne dass Europaea vorhergehend ihre Einwilligung zur betreffenden Bestellung erteilt hat, ausgenommen bei gerechtfertigter Dringlichkeit ;
- e) wenn der Versicherte mit betrügerischer Absicht eine unrichtige oder unvollständige Schadensmeldung einer Art eingereicht hat, die eine Beurteilung der Europaea bezüglich der ihrer Leistung zu verleihenden Orientierung verändert ;
- f) *Streitfälle*, in denen die schadensbewirkende Handlung sich ausserhalb der gültigen Garantiezeit ereignet hat ;
- g) *Streitfälle* mit Bezug auf geistige Urheberrechte ;
- h) *Streitfälle* mit Bezug auf Waffen oder Geräte, die zum Explodieren durch die Strukturveränderung des Atomkerns bestimmt sind, oder mit Bezug auf beliebige Kernbrennstoffe, radioaktive Produkte oder Abfall oder jede sonstige Quelle ionisierender Strahlungen ;
- i) *Streitfälle* infolge von :
 - Kriegshandlungen, Bürgerkrieg oder Handlungen der gleichen Art ;
 - Streikhandlungen oder sonstige gewalttätig Handlungen kollektiver (politischer, sozialer oder ideologischer) Eingebung, mit oder ohne *Aufruhr* gegen die Obrigkeit ;
 - einer Tat des *Terrorismus*.

Jede Beschwerde bezüglich der Vereinbarung kann an den Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeüs, 35 in 1000 Bruxelles gerichtet werden, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.



Warnung

*Jeder Betrug oder Versuch eines Betrugs zu Lasten des Versicherungsunternehmens bewirkt nicht nur die Auflösung des Vertrags sondern auch Strafverfolgungsmassnahmen gemäß Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem kann die betreffende Person in die Kartei des wirtschaftlichen Interessenverbandes **Datassur** eingetragen werden. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre wird die betreffende Person entsprechend unterrichtet und verfügt gegebenenfalls über die Möglichkeit, die sie betreffenden Angaben berichtigen zu lassen.*

www.ombudsman.as

Wörterverzeichnis

Die vorsätzliche Handlung

Die wissentlich und willentlich begangene Handlung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare Schäden verursacht.

Die unverkennbar leichtsinnige Handlung

Die Handlung, von der man ohne den geringsten Zweifel ausgehen kann, dass sie von äußerster und unvernünftiger Waghalsigkeit veranlaßt wurde.

Gartenmöbel

Die Gesamtheit der Tafeln, Stühle und Verbindungen, die für den Garten außer dem Zubehör bestimmt ist wie, unter anderem, die Gartendekorationen, die Kissen, die Sonnenschirme usw ...

Keller

Jeglicher Raum, dessen Bodenfläche mehr als fünfzig Zentimeter unter dem Niveau des Haupteingangs liegt, der zu den Wohnräumen des Gebäudes führt, mit Ausnahme der Kellerräume, die ständig als Wohnräume oder für die Ausübung eines Berufes eingerichtet sind.

Erdrutsch oder Bodensenkung

Jegliche ganz oder teilweise durch ein Naturereignis verursachte Bewegung, Überschwemmungen und Erdbeben ausgenommen, einer bedeutenden Erdmasse, die Güter zerstört oder beschädigt.

Überschwemmung

Jegliche Ausuferung von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meeren infolge atmosphärischer Niederschläge, einer Eis- oder Schneeschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle.

Regelmäßige Benutzung

Die Räume werden regelmäßig benutzt, falls sie jede Nacht von einem Versicherten bewohnt werden ; allerdings wird in einer dem Schadensfall vorangehenden Zeitspanne von zwölf Monaten eine Nichtbenutzung während neunzig Nächten, von denen höchstens sechzig aufeinanderfolgen, toleriert.

Panzertür

Eine stählerne Tür, die von einem Sicherheitsschloss mit wenigstens 5 Riegeln und einem stählernen Türstock versehen ist.

Sanitäre Einrichtungen

Die Spülsteine, Waschbecken, Badewannen, tubs von Dusche, Toiletten und Bidets.

Sicherheitsschloss

- Für Kipptüren :
 - ein System zur Blockierung der Räder in deren entsprechenden Schienen oder
 - ein horizontales oder vertikales, von einem Verankerungspunkt versehenes Schloss oder
 - zwei Sicherheitsriegel oder
 - eine elektrische Steuerung
- Für Schiebetüren :
 - ein System zur Blockierung der Räder in deren entsprechenden Schienen oder
 - ein Sicherheitsriegel zusätzlich zu dem Schließungssystem oder
 - eine elektrische Steuerung

- Für sonstige Türen :
 - ein mit einem Zylinder- oder Pumpenmechanismus versehenes Schloss mit Ausnahme der Vorhängeschlösser

Neuwert :

- a) Neuwert des Gebäudes : der Kostpreis seines Wiederaufbaus einschließlich der Honorare der Architekten und der Studienbüros ;
- b) Neuwert des Inhaltes : der Kostpreis der Wiederherstellung oder der Ersetzung. Bei der Zeichnung werden die elektrischen oder elektronischen Geräte aufgrund des Wertes eines Neugerätes mit vergleichbaren Leistungen bewertet. Bei einem Schadensfall werden die Schäden an den elektrischen oder elektronischen Geräten werden auf dieselbe Weise am Tag des Schadenfalls bewertet.

Risikozone

Jeder Ort, der wiederkehrenden und heftigen Überschwemmungen ausgesetzt gewesen ist oder werden kann und als solche vom König abgegrenzt worden ist.

Façade

Mauer, die nicht gemeinsam ist und auch nicht in Zukunft dazu bestimmt ist.

Realwert

Neuwert nach Abzug der Abnutzung.

Abnutzung

Wertminderung eines Vermögensgegenstandes, in Abhängigkeit zu seinem Alter, seiner Benutzung sowie der Häufigkeit und Qualität der Instandhaltung.

Ersetzungswert

Der Kaufpreis einer Immobilie des gleichen Alters, mit den gleichen kennzeichnenden Eigenschaften und im gleichen Zustand.

Verkehrswert

Preis, den der Versicherte normalerweise für einen Vermögensgegenstand erzielen könnte, wenn er ihn auf dem nationalen Markt zum Verkauf anbieten würde.

Tageswert

Börsen- oder Marktwert eines Vermögensgegenstands.

Materieller Wiederherstellungswert

Kosten der Reproduktion, mit Ausnahme der Kosten für Forschung und Untersuchungen.

Aufruhr

Gewalttätige, auch ungeplante Demonstration einer Gruppe von Personen, die auf deren aufgewühlten Geisteszustand hinweist und die durch Unordnung oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch den Kampf gegen die Einrichtungen gekennzeichnet ist, denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung obliegt, ohne dass dabei ein Umsturz der vorhandenen öffentlichen Macht angestrebt würde.

Giebel

Mauer, die nicht gemeinsam ist und dies auch nicht werden kann.

Immaterielle Schäden

Jeder geldliche Nachteil, der sich aus der Nutzungseinbusse eines Vermögensgegenstands oder

der Dienstleistungen einer Person ergibt, insbesondere aus einer Verringerung der Produktion, einem Einstellen der Tätigkeit, einer Einbusse an Gewinn, an Kundschaft oder an Marktanteil, oder infolge einer Erhöhung der allgemeinen Unkosten, unter der Bedingung, dass dieser geldlich Nachteil nachweisbar und in Zahlen auszudrücken ist.

- Als immaterieller Folgeschaden gilt jeder immaterielle Schaden, der sich aus versicherten materiellen Sachschäden oder Körperverletzungen ergibt.
- Als immaterieller Schaden, der nicht als Folgeschaden zu werten ist, gilt jeder immaterielle Schaden, der sich nicht aus materiellen Sachschäden oder Körperverletzungen ergibt.

Körperverletzungen

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, unter Einbegriff deren geldlicher oder moralischer Folgen.

Leichtmaterialien

Jedes Material, dessen Quadratmetergewicht 6 Kg unterschreitet wie, insbesondere, Holz, Kunststoff, Pressholz und ähnliche Werkstoffe.

Dächer aus Zink, Kupfer oder mit asphaltartigen Belägen gelten nicht als Leichtmaterialien.

Lockout (Ausschliessung)

Zeitweilige von einem Unternehmen beschlossene Schliessung um sein Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt einzulenken.

Mieterhaftpflicht

Haftpflicht für Sachschäden, die dem versicherten Mieter in bezug auf den Vermieter oder den Eigentümer des Gebäudes obliegt, entsprechend Artikel 1302 und 1732 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Sabotage

Heimlich zu ideologischen, politischen oder gesellschaftlichen Zwecken organisierte Aktion, die von Einzeltätern oder von Gruppen durchgeführt wird und Personen angreift oder einen Vermögensgegenstand vernichtet :

- um den Verkehrsfluss oder das normative Funktionieren einer Dienststelle oder eines Unternehmens zu behindern (Sabotage).

Sachschäden

Jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung einer Sache, jeder körperliche Beeinträchtigung eines Tiers.

Schaden

Jeder geldliche Schaden, der sich aus einem Schadensfall ergibt.

Schadensfall

Schadensverursachendes Ereignis, für das unsere Garantieleistung gegebenenfalls in Anspruch genommen werden kann. Es gelten als einziger und gleicher Schadensfall alle Schäden, die einer gleichen Ursache zuzuschreiben sind.

Schmuck

Kleine, bearbeitete Gegenstände aus Edelmetall (Gold, Silber Platin), die als Schmuckstück dienen sollen, oder die einen oder mehrere Edelsteine oder Halbedelsteine, Natur- oder Zuchtperlen umfassen.

Schnee- oder Eisdruck

Das Gewicht von Schnee, von Eis oder das Fallen, Rutschen, Verlagern einer kompakten Masse von Schnee oder Eis.

Streik

Abgestimmte Einstellung der Arbeit durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder selbständig Erwerbstätigen.

Streitfall

Jede Meinungsverschiedenheit, die den Versicherten dazu veranlasst, ein Recht geltend zu machen, einschliesslich bei einer Rechtsinstanz, sich einem Anspruch zu widersetzen oder sich vor einer strafrechtlichen oder untersuchungsrichterlichen Gerichtsbarkeit zu verteidigen. Als einziger Streitfall gilt jede Reihe von Meinungsverschiedenheiten, die Zusammenhänge aufzeigen.

Sturm

Auswirkung des Windes bei einer Windstärke von mindestens 80 Stundenkilometer, die von der dem Gebäude nächstgelegenen meteorologischen Station gemessen wurde, oder Auswirkung des Windes, der andere Gebäude beschädigt, die in einem Umkreis von 10 Km vom Gebäude gelegen sind und gegen Sturmwind versichert werden können oder eine gleichwertige Windfestigkeit aufzeigen.

Terrorismus

Unter Terrorismus versteht sich eine heimlich organisierte Aktion oder eine angedrohte Aktion mit ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei gegen Personen Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes völlig oder zum Teil zerstört wird, entweder mit der Absicht, die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen oder die Behörden unter Druck zu setzen, oder mit der Absicht, den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Behörde oder eines Unternehmens zu stören.

Teuerster Gegenstand

Das bewegliche Gut, das zum versicherten Inhalt gehört, wovon Sie die Versicherungsgrenze laut der Sonderbedingungen dieses Vertrages bestimmen. Es handelt sich um einen einzelnen Gegenstand, und nicht um eine Einheit wie Sessel und Sofas, die eine Wohnzimmergarnitur darstellen, Stühle und Tische, die ein Esszimmer bilden usw. Eine Sammlung gilt als ein Gegenstand. Motorfahrzeuge werden für die Bestimmung des Wertes des teuersten Gegenstandes nicht berücksichtigt.

Vandalismus

Absichtliche, dumme und sinnlose Handlung, deren Zweck darin besteht, das Gebäude oder den Inhalt zu zerstören oder zu beschädigen.

VOG TRIP

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), deren Name **Terrorism Reinsurance and Insurance Pool (TRIP)** heißt und die gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 bezüglich der Versicherung gegen durch Terrorismus verursachten Schäden geschaffen wurde.

Volksbewegung

Gewalttätige, auch ungeplante Demonstration einer Gruppe von Personen, die ohne Aufruhr gegen die vorhandene öffentliche Macht, dennoch auf einen aufgewühlten Geisteszustand schliessen lässt, der durch Unordnung oder gesetzwidrige Handlungen gekennzeichnet wird.